Preußische Merckwürdigkeiten,

Das ist,

Nachlese,

ger zur Bürgerlichen-Kirchen und Ge-
hrten-Geschichte von Preußen gehörigen
Nachrichten,

zur Fortsetzung

des

rleuterten Preußens

und der

ACTORUM BORUSSICORUM,

herausgegeben
von
nigen Liebhabern der Geschichte des
Vaterlandes.

Viertes Stück.

Königsberg,
gedruckt bey Johann Heinrich Hartung. 1741.

XI.
Zusätze und Verbesserungen zur Historie der Königsbergischen Academie. (*)

Zur VII. Observation des IVten Tomi des Erl. Preussens.

ad pag. 164.

Gnapheus war vorher, ehe er nach Königsberg kam, Rector am Gymnasio zu Elbing, auch A. 1543. alhier Rector bey der Kneiphöfschen Schule, und gieng nachher von hier nach Frießland. Sein Leben ist in der *Bibliotheca Brem.* Class. VIII. p. 111. lateinisch beschrieben,

(*) Eine kurtzgefaßte Historie der Königsbergischen Academie ist im IVten Tomo des Erleuterten Preussens p. 157.313.577.669.711.767. zu lesen, alwo auch im Schluß dieses Tomi p. 845. 849. sqq. einige Addenda & emendanda bereits sind gegeben worden. Da nun nach der Zeit manches bey der Academie sich geändert, so hat man für nöthig und nützlich befunden, solches nachzuholen. Der Leser hat diese Zusätze grösstentheils demselben unermüdeten Fleiß des Herrn Verfassers zu verdancken, welcher ehmals die Historie der Königsbergischen Academie selbst verfertiget hat, nemlich des itzigen Königl. Preußischen Consistorial-Raths, Secundar-Hof-Predigers und Prof. Theol. Ord. Herrn D. **Dan. Henr. Arnoldts** Hoch-Ehrwürden.

und auch den *Act. Bor.* Tom. III. p. 925. sq. einverleibet worden. Uebrigens ist in dem nota (p) p. 164. allegirten Ort des Prætorii, für p. 277. zu lesen p. 227.

ad pag. 165.

Valent. Laube ward nachher Professor Eloqventiæ; Rücker resignirt A. 1557. und Olearius blieb bis A. 1578.

ad pag. 175.

Die nachher, von der höchsten Landes Obrigkeit, in Academischen Sachen, gemachte Einrichtungen und ergangene Verordnungen findet man grösten theils in D. *Gruben* Corpore Constitut. Prutenicarum Part. I. p. 171. sqq. Viele derselben aber sind noch besonders, theils gedruckt, theils geschrieben vorhanden. Se. Königl. Majestät Fridricus Wilhelmus glorwürdigsten Andenckens, liessen de dato Berlin d. 25. Oct. 1735. eine erneuerte und erweiterte Verordnung, auf 13. Bogen in fol. ausgehen, wie es in den lateinischen Schulen des Landes, und bey der Universität Königsberg, mit den Lectionibus, imgleichen mit den Beneficiis, Stipendiis und dergleichen Anstalten zu halten sey. In derselben sind grösten theils die vorhin ergangene Rescripta zum Grunde gelegt, und wiederholentlich eingeschärfet worden, welche man auch daselbst angeführet finden kan. Die ersten sieben Capitel dieser Verordnung findet man, in den fortgesetzten Samlungen auserlesener

Mate-

Materien zum Bau des Reiches GOttes Tom. V. p. 758. 907. 1036. Tom. VI. p. 239. 378. 655. 917. 1033. Siehe auch die verbesserte Sammlungen zum Bau des Reichs GOttes Tom. II. p. 111. sqq. Es ist diese Verordnung auch von itzt regierender Königl. Majestät A. 1740. den 13. Octobr. und wiederholentlich den 2. Nov. und den 3. Dec. allergnädigst confirmiret worden.

ad pag. 182.

Zu den grossen Academischen Stipendiis gehören noch das Reimmannianum, Truchsessianum, Behro-Sverinianum, Buthenianum, Borckianum, Finckianum, Grundianum, Kreyzianum, Scharffianum majus, Schimmelphenningianum.

ad pag. 184.

A. 1736. ist das geistliche Departement in der Königl. Regierung, welches auch die Academische Sachen respiciret, des würcklich geheimten Etats-Ministre und Ober-Burggrafen Herrn von Kunheims Excellence übertragen worden.

Zur XIV. Observation des IVten Tomi.

ad pag. 315. l. 2.

In den *Actis Boruss.* Tom. I. p. 473. ist das desfals an die Academie ergangene Fürstliche Rescript, vom 10. Aug. 1547. zu finden, in welchem zugleich verordnet wird, daß bey der Wahl

der Rectorum die Ordnung der Facultäten beobachtet werden solle. Sabinus trat auch freywillig 100. Rthlr. von seinem Salario ab, um die andre Rectores desto besser bestellen zu können. Siehe *Acta Boruss.* l. c. p. 475.

ad pag. 316. l. 4.

Lege an statt bis Ostern, bis wieder Michaëlis.

ad pag. 318.

Das angeführte Exempel des M. Simon Dachen ist freylich gantz extraordinair. Es war damahls keiner ex Facultate Theologica im Senat, der Rector hätte werden können. Denn Mislenta starb A. 1653. Dreyer aber ward erst A. 1657. Professor primarius, nachdem die Stelle so lange vacant, und Dreyer Extraordinarius geblieben war. Mislentæ Stelle aber wurde erst A. 1663. besetzet. Sonsten kan nicht nur keine Facultät, sondern auch nicht dasjenige Membrum derselben, welches eben die Ordnung trifft, bey der Rector-Wahl vorbeygegangen werden, und haben Se. Königl. Majestät, als im vorigen Herbst das Rectorat nicht demjenigen Professori Theologiæ aufgetragen worden, welchen die Ordnung getroffen, de dato Berlin den 21. Nov. 1740. rescribiret, daß es zwar, vor dieses mahl, bey der geschehenen Wahl sein Bewenden haben solle; hinführo aber solte in dergleichen Fällen die bisher beobachte Ordnung ferner observiret, und zu

Verhütung

Verhütung schädlicher Collisionen der Senatus Academicus künfftig, aus keiner andern Ursache, als bloß offenbahren Mangels der erforderten Capacität, oder wegen völlig erwiesenen üblen Aufführung, jemand die Exclusivam zu geben befugt seyn, und dieses zur beständigen Norma dienen solle.

ad pag. 321.

Zu denen, so im währenden Academischen Rectorat gestorben sind, gehöret n. 9. D. *Henr. von Sanden*, Prof. Phys. Ord. †. 1728. d. 10. Aug.

ad pag. 326.

Zu den Gelehrten, so alhier studiret haben, gehöret auch *Seb. Schmidius*, von welchem es, in vita ejus, præmissa Commentario in Epist. ad Romanos heißt: *Regium Borussorum montem adiit; credens enim Patronorum ope & consilio se Argentorati penitus destitui, aliam etiam remotioribus in terris patriam & fortunarum sedem qværere cum animo suo constituerat: verum aliter Deus disposuerat. -- Nec rerum qvippe status ejusdem opinioni, nec eventus voto respondebat, abundante studiosorum multitudine, qvi speratam jam interceperant aliorum erga bonarum literarum alumnos, qvibus est res tenuior, benignitatem.*

ad pag. 328.

Einem jeden Senatori stehet es auch frey, einen Amanuensem in dem Convictorio speisen

zu lassen, wenn er die benöthigte Zeugnisse aufzuweisen hat.

ad pag. 332.

Ueberhaupt ist bereits A. 1672. d. 8. Martii von Berlin aus, ernstlich verordnet worden, daß die Professores fleißig lesen solten, widrigenfals ihnen, gemäß der de dato Potsdam den 20. Martii 1671. ergangenen Verordnung, von der Zeit, da sie nichts gethan, das Gehalt abgezogen werden solle. Dieses ist A. 1717. den 17. Mart. und A. 1732. den 18. Octobr. wiederholet worden. Auch ist in der gedruckten Verordnung de A. 1735. cap. VII. §. 1. Rector und Senatus darauf zu halten angewiesen; wie denn, nach demselben §pho ein solcher Professor, der nicht fleißig lieset, zu keinen Consessibus und Facultäts-Sachen gezogen werden soll. Die publiqve Stunden, in welchen die Professores lesen, müssen, vermöge dem ad p. 317. allegirten Rescript, in dem Catalogo Lectionum bekannt gemacht werden.

ad pag. 332. 333.

Was die Inaugural-Disputationes betrifft, so ist schon A. 1709. den 21. Dec. bey damahliger Pest-Zeit verordnet, daß sie nicht bis in die Nacht verzögert werden sollen. In der gedruckten Verordnung de A. 1735. ist cap. VII. §. 4. gleichfals festgesetzet, daß sie über 6. Uhr Abends nicht dauren solten: daher des Vormittags Studiosi und Magistri, Nachmittags aber lauter

Pro-

Professores opponiren, keiner aber über eine Stunde sich aufhalten soll.

ad pag. 333.

Die Erndte-Ferien sind, de dato Berlin den 18. Octobr. 1732. und in der Verordnung von A. 1735. c. VII. §. 2. abgeschaffet worden, und darf kein Studiosus, der Beneficia geniesset, in denselben, ohne Erlaubniß seiner Facultät, verreisen, bey Verlust des Beneficii.

ad pag. 334.

Itzo bestehet die Facultas Theologica aus VII. Membris; die Juridica aus V. die Medica aus VI. und die Philosophica aus VIII. die gantze Academie aber aus XLIV. Professoribus Ordinariis & Extraordinariis; wiewohl einige derselben in zwey Facultäten zugleich die Professorate bekleiden. Was die Statuta der Theologischen Facultät betrifft, sehe man die gedruckte Verordnung de A. 1735. cap. III.

ad pag. 336.

Die letzte solenne Doctor-Promotion in Fac. Theolog. ist A. 1710. d. 27. Febr. gewesen. Die Solennitäten sind seit A. 1717. nicht mehr beobachtet worden; Es muß aber die Dispensation jederzeit besonders bey der Königl. Regierung gesuchet werden. Es ist auch ein Königl. Rescript vom 13. Oct. 1717. ergangen, daß die in den alten Statutis geordnete unnöthige Unkosten, und kostbahre Convivia bey den Promotionen und Disputationen, gäntzlich aufgehoben

hoben seyn, und die Theologische Facultät hierinn besonders mit einem guten Exempel vorgehen solle. Wie denn, was die Disputations-Schmause betrifft, solche de dato Berlin den 4. Febr. 1734. schlechterdings und durchgehends verbothen worden.

ad pag. 337.

Nachdem die Arbeit der Theologischen Facultät sich gemehret, so ist auch dem Decano eine größre Last zugefallen. Daher in der gedruckten Verordnung de A. 1735. c. III. §. 12. nachgegeben worden, daß der Decanus, wenn er sich zu sehr überhäuffet findet, auf Gutfinden der Facultät, eine Zeitlang von seinen Lectionibus ordinariis dispensiret werden könne. Aus eben dieser Ursache ist auch mit Verfertigung des Fest-Programmatis nachhero eine Veränderung gemacht, so daß voritzo nicht der Decanus dasselbe verfertiget, sondern alle Professores Ordinarii machen es nach der Reihe, und der Decanus, wenn ihn auch eben die Reihe träfe, ist währenden Decanats dieser Arbeit überhoben. Dieses placitum Facultatis ist von der hiesigen Königl. Regierung A. 1737. den 17. Oct. confirmiret worden.

ad pag. 338.

Der Theologischen Facultät ist nach der Zeit folgende Arbeit aufgetragen worden:

1. Zum Ausgang des 1733. Jahres ward von Sr. Königl. Majestät höchsten Person verordnet,

ordnet, daß kein Studiosus zu einem Predigt-Amt in dem gantzen Königreich gelangen, auch kein im Amt bereits stehender Prediger an eine andre Gemeine versetzet, oder an derselben Gemeine zu einer andern Stelle rücken solte, er habe denn ein Zeugniß der Lehre, des Lebens, und der Tüchtigkeit zu demselben Amte (so bis dahin die beyden Theologi D. Wolff und Rogall, und nachher D. Schultz ertheilet hatten) von der Theologischen Facultät aufzuweisen. Und dieses so wohl bey Königlichen, als auch Adlichen und denjenigen Stellen, wo die Städte das jus vocandi haben. Es solten aber diese Zeugnisse nach den meisten Stimmen, mit aller Sorgfalt, nach genauer Erkundigung, ohne Scheu und also gegeben werden, wie es die Membra Facultatis dermahleinst vor Christi Richterstuhl zu verantworten gedächten; welches nachher de dato Berlin den 29. Sept. den 24. Novembr. und den 16. Dec. 1736. in Ansehung der schon im Amte stehenden Prediger, von neuem wiederholet und bestätiget worden; widrigen Falls wolten Se. Königl. Majestät den Regreß an die Facultät nehmen, und dieselbe solte davor responsable seyn, wie es in dem Rescript vom 24. Nov. 1736. lautet. Es ward auch zu dem Ende, unter dem 29. Octobr. 1736. allen Inspectoribus dieses Königreichs aufgegeben, der Facultät auf Reqvisition die benöthigte Nachrichten, von den Predigern und Schulbedienten ihrer Dioecese

jederzeit

jederzeit zu ertheilen. Jetzt regierende Königl. Majestät verordneten zwar den 20. Jul. 1740. daß künftighin diese Zeugnisse von dem Senatu Academico mit der Theologischen Facultät de concert beygebracht werden solten; Es erfolgte aber darauf de dato Berlin den 16. Mart. 1741. diese eigenhändige Declaration, daß der Senatus Academicus zwar, ob das in proposition kommende Subjectum jemahls im Excess betroffen und deshalb bestrafet worden, besonders berichten; die Theologische Facultät aber a part anzeigen solte, wie es mit der vorgeschlagenen Person Geschicklichkeit in studiis, und zum Predigt-Amt beschaffen, und ob wider desselben Leben und Wandel etwas erhebliches einzuwenden sey; und das so wohl bey translocationibus der im Amt bereits stehenden Prediger, als auch wenn die Stelle von neuem besetzet werden solte, und überhaupt solte es, mit Ertheilung der Testimoniorum, auf eben den Fuß, als bey des höchstseligen Königes Majestät Lebzeiten gehalten werden.

2. Ward A. 1734. den 25. Sept. und nachhero A. 1735. den 2. April. von neuem befohlen, auch in der gedruckten Verordnung von A. 1735. c. III. §. 11. c. VIII. §. 3. wiederholentlich eingeschärffet, daß niemanden im gantzen Lande, so noch nicht im Predigt-Amt stehet, die Cantzel erlaubet werden solte, er habe denn vorhero von der Theologischen Facultät ein Zeugniß dazu,

prævio

prævio tentamine erhalten; und solte derjenige Studiosus, so ohne ein solch Zeugniß geprediget, cum abitione gestrafet werden. Damit auch das Officium Fisci diejenige Prediger zur Verantwortung ziehen könne, die jemanden, der kein Zeugniß hat, für sich predigen lassen, so muß gemäß dem Rescript vom 26. Januar. 1735. der Decanus jederzeit, vor Ablegung seines Decanats, die Consignation derjenigen einschicken, so unter seinem Decanat veniam concionandi erhalten haben.

3. Wurde A. 1735. den 2. April. geordnet, und in der gedruckten Verordnung von A. 1735. c. I. §. 11. wiederholet, auch A. 1738. den 9. Aug. in Ansehung der Kirchdörffer von neuem befohlen, daß kein Schulbedienter in Städten und Kirchdörfern des gantzen Landes angenommen, oder versetzet werden, noch zu einer andern Stelle bey der Schule rücken solle, er habe denn ein Zeugniß der Facultät produciret.

4. So kan kein Studiosus ein Stipendium geniessen, er habe denn vorhero, ehe es ihm conferiret wird, ein Zeugniß seines Fleisses und Wohlverhaltens, auch wo es ein freyes Stipendium ist, der Armuth, von seiner Facultät produciret, welches er auch alle halbe Jahr, so lange die Perception des Stipendii währet, von neuem beybringen muß. Siehe die gedruckte Verordnung de A. 1735. c. VI. §. 3. 7. Diese

Arbeit

Arbeit aber hat die Theologische Facultät mit den drey Ober-Facultäten gemein.

5. Kein Studiosus Theologiæ kan zum beneficio Alumnatus, Convictorii communis, oder hospitii auf dem Collegio Albertino gelangen, er habe denn ein Zeugniß der Armuth, des Fleisses, und des Wohlverhaltens von der Facultät beygebracht, welches auch alle halbe Jahr von neuem geschehen muß, so lange er das beneficium geniesset. Dieses soll auch bey der Juristischen und Medicinischen Facultät in acht genommen werden.

6. Zum Anfange eines jeden Semestris werden alle Studiosi Theologiæ von neuem exploriret, wie weit sie in Studiis gekommen, und was sie in dem vorigen Semestri profitiret; da denn, welche Collegia zu hören ihnen dienlich seyn möchten, angezeiget, und sonsten gute Consilia ertheilet werden, so wohl, wie sie ihre Studia zu treiben, als auch ihren Wandel einzurichten, ihr Christenthum zu führen, und sich zum Amte zu habilitiren haben. Siehe die Verordnung von A. 1735. c. III. §. 8. woselbst auch §. 9. & 10. der Facultät aufgegeben wird, genaue Aufsicht auf das Verhalten der Studiosorum Theologiæ zu haben, sich nach ihrem Wandel zu erkündigen, sie, wenn es nöthig ist, vorzufordern, u.s.w. welches sich alles die Studiosi, bey Verlust künfftiger Beforderung, gefallen lassen sollen. Wie denn die Widerspenstige nicht nur von allen Beneficiis

neficiis excludiret seyn, sondern auch cum abitione gestrafet werden sollen. Der Rector Academiæ ist daselbst auch angewiesen, wenn ein Studiosus Theologiæ in seinem Officio belanget wird, dem Decano der Theologischen Facultät davon Nachricht zu geben.

7. Da ein jeglicher, so aus der Schule dimittiret wird, so gleich zu einer der obern Facultäten sich bekennen muß, wenn er auf die Academie kommt, so hat die Facultät alle neo-dimissos, die Theologiam studiren wollen, zu exploriren, ehe sie bey der Academie inscribiret werden können, und wenn sie die erforderte Profectus haben, denenselben ein Zeugniß zu ertheilen. Siehe die offt allegirte Verordnung c. III. §.6. c.II. §.2.

8. Die Facultät soll, dieses alles verrichten zu können, alle acht, höchstens alle vierzehen Tage ihre ordentliche Confessus halten, in welchen auch die von andern Academien neu ankommende Studiosi sich sistiren, und derselben bekannt machen können. Siehe die Verordnung c. III. §. 5. 6. Einer von den Pedellen, und ein Famulus sollen dabey zur Hand seyn. c. III. §. 9. Welcher von denen zur Facultät gehörigen Professoribus diesen Confessibus nicht beywohnet, und seines Ausbleibens keine gegründete Entschuldigung geben kan, demselben soll, nach der angeführten Verordnung c. III. §. 5. (wenn er sich nicht, nach zweymahliger Erinnerung, so die Facultät inner-

halb

halb drey Wochen an ihn zu thun hat, ändert) keine Capsulation, oder zur schrifftlichen Votirung herumgehende Sachen, bis er sich besser bewiesen, zugesendet werden.

9. Auch hält die Facultät, vermöge den Statutis Theol. c. XVII. n. 4. und der bereits A. 1718. den 30. Sept. ergangenen Verordnung, eine Matricul, in welche die Studiosi Theologiæ alsdenn, wenn sie sich zur Theologie bekennen, eingetragen werden, sie mögen nun aus der Schule auf die Academie gekommen seyn, oder vorher Jura oder die Medicin studiret haben, oder von andern Universitäten kommen; und in dieser Ordnung, in welcher sie bey der Facultät inscribiret worden, rücken sie zu den Beneficiis. Siehe die allegirte Verordnung c. II. §. 2. Alle Zeugnisse aber, so wohl zu Prediger- als Schul-Stellen, zur venia concionandi, zu stipendiis & beneficiis, ertheilet die Theologische Facultät umsonst.

ad pag. 339.

D. Stanisl. Rapagellanus ist nicht A. 1546. sondern bereits A. 1545. gestorben. Fridr. Staphylus kan, wenn die Nota (*) ihre Richtigkeit hat, nicht A. 1545. Professor worden seyn; doch ist damahls an ihn gedacht worden *Sabinus*, wenn er dem Melanchton den Todt des Rapagellani berichtet, und um Recommendation eines Successoris ihn, im Nahmen des Fürsten ersuchet, schreibt A. 1545. prid. Cal. Jul. *Cogitavi*

equi-

videm de Staphylo, cujus eruditionem ac mo-
s sæpe commendari à Stanislao audivi, sed
scio, qvæ facultas illius sit in docendo, qvia
ibi non est bene notus. Das Leben D. Georg.
eneti ist in den fortgesetzten Sammlungen
n Alten und Neuen 1735. p. 388. beschrie-
n worden. Es wird aber daselbst p. 393.
orungen, eine zum Hertzoglichen, und nun zum
önigreich erhobenen Preussen gehörige Evan-
lische Stadt, durch einen Irthum, für ein zum
ißthum Ermeland gehöriges Städtchen aus-
geben. Auch stehet p. 395. Venetus habe
h A. 1556. aus Preussen nach seinem alten
ostock begeben, da man doch nicht findet, daß
sich schon vorher zu Rostock solte aufgehalten
aben. Was ferner dabey hinzugesetzet wird:
nd lebte daselbst auf seine Unkosten, wider-
richt demjenigen, was auf der vorhergehenden
Seite angeführet worden, daß er nemlich A. 1556.
u Rostock sey Professor worden. Die Doctor-
Promotion, deren p. 394. gedacht wird, ist (nach
Grapii Evangelischem Rostock p. 114.) A. 1561.
den 29. April. Decano Veneto, und Pro-Can-
cellario Jac. Rungio gehalten worden; deren
jener von Camin aus Pommern, dieser aber
von Greifswalde ad hunc actum waren beruf-
fen worden, weilen keine Doctores Theologiæ
damahls zu Rostock gewesen; so wie Venetus
A. 1558. auf Fürstl. Befehl, den Jac. Rungium
zu Greifswald in Doctorem creiret hatte, ob er

gleich nicht Professor zu Greifswalde war, weilen Phil. Melanchton diesen Actum zu verrichten war verhindert worden. Sieh die Fortges. Saml. vom Alten und Neuen l. c. p. 40. In den *Actis Boruss*. Tom. III p. 383. ist das Leben Veneti, aus einem MScto seines Successoris Wigandi, eingerucket, aus welchem man siehet, daß er eine Zeitlang Pastor zu S. Nicolai in Rostock gewesen sey; ob gleich *Grapius*, der doch l. c. p. 202. sq. die Prediger bey S. Nicolai anführet, seiner nicht gedencket, auch in den fortgesetzten Samlungen dieser Umstand ausgelassen wird.

ad pag. 340.

Das Leben D. Dav. Voiti, ist kürtzlich zu lesen in den *Actis Boruss.* Tom. I. p. 615. woselbst auch angemercket wird, daß er A. 1560. unter Paulo Ebero zu Wittenberg Doctor worden, auch des Marggraf Albrechts Beicht-Vater gewesen sey, seinen Abschied aus Preussen selbst gesucht, und nachher etliche Jahre in Jena dociret, bis er A. 1587. nach Wittenberg beruffen worden. D. Joh. Behm ward erst A. 1614. zum Professore Prim. præsentiret.

ad pag. 341.

Des D. Bern. von Sanden Sen. Leben ist im Erleut. Preussen Tom. IV. p. 435. beschrieben. Des A. 1731. den 16. Oct. æt. 60. verstorbenen D. Lysii Sen. Leben ist in den *Actis Bor.* Tom. III. p. 52. befindlich. Der itztlebenden VI. ersten Professorum Theologiæ Ordinariorum Leben und

un Schrifften lieset man in Göttens itzlebendem gelehrten Europa P. I. p. 261. sqq. auch in Mosers Beytrag zum Lexico der itzt lebenden Theologen in Deutschland.

ad pag. 342.

D. Rup. Dürrius kam hieher A. 1552. nachdem er in demselben Jahr den gradum Doctoris zu Tübingen angenommen. Er ist als General-Superintendent, in der untern Marggrafschafft Baaden, Pfortzheimer Antheils, und als Stadt-Pfarrer zu Durlach A. 1586. gestorben. Siehe die Fortges. Saml. von A. und N. 1737. p. 279. Einen kurtzen Lebenslauf *Dürrii* findet man in *Fischlini* Memor. Theol. Würtenberg. P. I. p. 121. alwo aber nicht befindlich, daß er in Königsberg gewesen. Hingegen wird daselbst p. 83. von Beurlino gemeldet, daß er A. 1552. wegen des Osiandrischen Lerms anher geschicket sey. Wegen des in nota (***) gemachten Zweiffels: ob Vogel. Secundarius, oder auch mit ihm Sickius, oder ob einer von ihnen Extraordinarius gewesen? dienet ex libris Acad. zur Antwort: Bey dem kläglichen Zustand Isinderi, und nach dem Abzug Dürrii, wird Vogel zum altero secundo Theol. Prof. angenommen, und ihm die lectio N. T. so wie dem Sciuro über das A. T. aufgetragen, welches er auch annimmt, und bleibt dabey Prof. Hebr. Lingv. Jeder bekommt jährlich 100. Marck. Sickius erhält A. 1558. im Dec. die andre Prof. Secund. in Sciuri

Stelle, und lieset mit Vogeln über das N. Test. Vogels Stelle wird A. 1566. im Sept. vacant, solche behält Sickius, und wird, da er vorhin extr. secundus gewesen, nunmehr ordinarius.

ad pag. 343.

Von Petr. Sickio sehe man die *Acta Boruss.* Tom. I. p. 713. sqq.

ad pag. 344.

D. Chr. Waltheri Leben ist in den Fortges. Samlungen von A. und N. A. 1733. p. 222. kurtz beschrieben. Das Leben D. *Christ. Masecovii* findet man in den *Actis Boruss.* Tom. III. p. 762. Ihm succedirte in der Ordinaria secunda D. Christoph Langhansen A. 1732. blieb aber dabey Professor Mathem. ordinarius.

ad pag. 345.

D. Mich. Schreibers Lebenslauf stehet in den Fortges. Saml. von A. und N. A. 1733. p. 226. Er war dabey von A. 1709. Consistorial-Rath und Pfarrer im Kneiphof. Sein Nachfolger D. Christ. Sahme starb A. 1732. den 28. Julii æt. 70. sein Leben ist kürtzlich beschrieben in den *Actis Boruss.* Tom. III. p. 757. sqq. Ihm folgte in der Professione tertia, als designatus, D. Georg Friedrich Rogall, war dabey von A. 1731. Director Collegii Fridriciani, und A. 1732. eine kurtze Zeit Pfarrer im Kneiphof, und seit A. 1728. Consistorial-Rath, †. 1733. den 6. April. æt. 32. Siehe die Hamb. Berichte 1733. p. 294. In dessen Stelle wurde A. 1733. Professor tertius

tius D. Frantz Albrecht Schultz, und zugleich Collegii Fridriciani Director, dabey seit A. 1737. Kirchen-Rath.

ad pag. 346.

D. Joh. Jac. Qvandt ruckte A. 1732. nach D. Henr. Lysii Tode, von der Professione qvarta zur primaria hinauf. Ihm folgte A. 1732. in der qvarta ordinaria D. Frantz Albr. Schultz, ehmaliger Feld-Prediger bey dem Blanckenseeschen Regiment, nachmals Ertzpriester in Rastenburg, und folgends Præpositus zu Stolpe in Pommern, endlich seit A. 1731. Consistorial-Rath und Pfarrer der Altenstadt. Im Senatu Academico ward er secundus, weilen der Professor Theologiæ Secundarius D. Langhansen als Philosophus bereits im Senat den Sitz hatte, und A. 1733. ruckte er hinauf ad Professionem ordinariam tertiam. D. Christ. Langhansen kam A. 1732. von der qvinta zur secunda Professione ordinaria. Ihm succedirte A. 1732. D. Joh. Henr. Lysius, Prof. Lingv. Orient. Extr. welcher A. 1733. qvartus Ordinarius wurde, und das Salarium des tertii geniesset, dabey seit A. 1731. Consistorial-Rath und Pfarrer im Löbenicht, auch Inspector der Juden-Schule ist. D. Abraham Wolff starb als sextus Ordinarius A. 1731. den 20. Junii æt. 52. Sein Leben ist in den *Actis Boruss.* Tom. II. p. 626. kurtz beschrieben. Ihm succedirte A. 1732. D. Joh. Dav. Kypcke, Pomeran. blieb

dabey Logic. & Metaph. Prof. ordin. Er ruckte A. 1733. ad qvintam Ordinariam, und ihm folgte als sextus A. 1733. D. Daniel Salthenius, Svecus. Siehe die *Acta Boruss.* Tom. III. p. 304. Als septimus ward A. 1732. D. Sahmio adjungiret D. Jo. Henr. Lysius, welcher aber, wie oben gemeldet, bald weiter rückte. Nach ihm erhielt diese Stelle A. 1734. D. Dan. Heinr. Arnoldt, ward dabey Secundar-Hofprediger.

ad pag. 347.

Franc. Stancarus war A. 1553. zu Franckfurt an der Oder. Siehe von ihm die Preußische Zehenden Tom. I. p. 268.

ad pag 348.

D. Abr. Calovius hat schon A. 1637. als Facultatis Theol. Assessor disputiret de Communione hypostatica. Von seiner Jalousie gegen D. Dreierum sehe man Lilienthals Theol. Bibl. p. 536.

ad pag. 349.

Mart. Sylv. Grabe, von Weissensee aus Thüringen gebürtig, ward A. 1660. den 3. Oct. zur Professione extraord. denominiret. A. 1661. den 18 Jan. ist er zu Jena pro Doctorando erkläret, und Licentiatus Theologiæ worden, die Solennia Doctoralia aber sind erst A. 1668. den 21. Sept. volzogen worden. Er war zugleich Schloß-Bibliothecarius. Er erhielt A. 1673. den Beruf als General-Superintendent in Hinter-Pommern, gieng aber erst wegen der Schwedischen

ſchen Troublen A. 1679. hin, und ſtarb zu Colberg A. 1686. den 23. Nov.

ad pag. 351.

D. Peſarovius wurde A. 1694. zu Roſtock Doctor, wo er vorher A. 1686. war relegiret, nachmals aber durch den Fürſten wieder reſtituiret worden. Nach ſeinem Abzug von hier hielt er ſich von A. 1707. bis 1717. in Schweden auf, kam aber, da ſein Vetter in Dantzig geſtorben war, nach Dantzig deſſen Verlaſſenſchafft zu erben, und iſt zu Dreßden A. 1723. den 3. Dec. æt. 74. geſtorben. Sein Leben ſtehet in den Fortgeſetzten Samlungen von A. und N. 1724. p. 977. Die Urſach aber, warum er von hier weggegangen, iſt aus dem Gel. Preuſſen Tom. III. p. 203. deutlicher zu erſehen, alwo die Documenta davon befindlich ſind.

ad pag. 352. und 353.

D. Henr. Liedert und D. David Vogel wurden A. 1734. pro emeritis erkläret, und der letzte ſtarb A. 1736. den 14. Maji, æt. 62.

ad pag. 354.

Nach D. Rogallen, ſind Profeſſores Theologiæ geworden (40) D. Jo. Henr. Lyſius, von A. 1730. ward Ordinarius (41) D. Dan. Salthenius von A. 1733. wird Ordinarius. (42) D. Dan. Henr. Arnoldt, Reg. Bor. von A. 1733. dabey adjungirter Pfarrer der Altenſtadt, ward A. 1735. Ordinarius (43) D. Joach. Juſt. Rau, Berol. March. von A. 1736. dabey Lingv. Or. Prof.

Prof. Extraord. war den 7. Junii desselben Jahres zu Jena Doctor Theologiæ worden.

Zur XXIX. Observation des IV. Tomi.

ad pag. 578.

Die Professores Juris Extraordinarii sind seit A. 1722. zugleich zu Assessoribus des Königl. Hof-Halsgerichts bestellet worden.

ad pag. 580.

Zu Ge. Sabini Leben ist ein Beytrag in den *Actis Boruss.* Tom. I. p. 459. sqq. befindlich. D. Ambr. Lobwassers Leben ist daselbst Tom. II. p. 698. sqq. zu lesen, aus welchem erhellet, daß er, ehe er nach Preussen gekommen, 15. Jahr zu Wittenberg dociret, und bey dem Burggrafen in Meissen Cantzler gewesen, auch daß er A. 1580. die Profession, seines kräncklichen Zustandes halber, niedergeleget; doch aber das halbe Salarium bis an sein Ende genossen, auch bereits A. 1570. Assessor des Hof-Gerichts gewesen, und ætat. 70. gestorben.

ad pag. 582.

Von D. Joh. Steinen Leben und Schrifften sehe man das Gel. Preussen Tom. III. p. 266. und die Gel. Zeitungen 1725. p. 944.

ad p. 583. a)

D. Joh. Amsel starb als Senior Academiæ A. 1732. den 13. Oct. ætat. 68. Siehe sein Leben in *Actis Boruss.* Tom. III. p. 768. Ihm haben in der Professione Juris primaria succediret

(17) D.

(17) D. Balth. Tilesius von A. 1732. † 1735. den 10. Dec. æt. 63. Siehe Gel. Preussen Tom. III. p. 277. (18) D. Reinh. Fridr. Sahme von A. 1736. Siehe Gel. Preussen l. c. p. 286. Er ward A. 1739. von Sr. Königl. Majestät in den Adelstand erhoben.

ad pag. 583. b)

Von D. Jonas siehe das Erl. Preussen Tom. V. p. . Er starb A. 1582. den 21. Febr. D. Ang. Vicenus ward erst A. 1571. im Martio aus Holland beruffen, und trat A. 1572. die Profession an.

ad pag. 585.

D. Tilesius ward primarius. Ihm folgten in der Secundaria (19) D. Reinh. Fr. Sahme A. 1732. ward A. 1734. Tribunals-Rath und rückte in die primariam. (20) D. Dan. Nicolai von A. 1736. Siehe Gel. Preußen Tom. III. p. 284.

ad pag. 585.

Von den Professoribus Juris Tertiis starb D. Zach. Hesse A. 1730. den 21. Jul. æt. 60. Siehe sein Leben in den *Actis Boruss.* Tom. I. p. 760. Ihm folgten (5) D. Reinh. Fr. Sahme von A. 1730. ward Secundus. (6) D. Theod. Boltz von A. 1732. dabey Pupillen- und Stadt-Rath. Siehe Gel. Preussen Tom. III. p. 282.

ad pag. 586.

Von den Ordinariis Qvartis folgten dem D. Sahme (3) D. Conrad Stein A. 1731. Er

starb A. 1722. den 6. Jun. æt. 58. Siehe Gel. Preussen Tom. III. p. 280. (4) D. Theod. Bolz von A. 1732. ward drauf Tertius. (5) D. Dan. Nicolai von A. 1733. wird secundus. (6) D. George Schultz, von A. 1737. starb A. 1738. im Sept. Siehe Gel. Preussen Tom. III. p. 288. (7) D. Ge. Chr. Grube, von A. 1739. Siehe Gel. Preussen l. c. p. 291.

ad pag. 586.

D. Andr. Crebs ist nicht A. 1618. des Landes verwiesen; denn A. 1621. wurde auf dem Landtage von den Polnischen Commissarien die Execution der Regierung deshalb aufgegeben; ob sie aber erfolget sey, stehet dahin. A. 1623. ist er noch hie gewesen, und hat ein Register über das Preußische Landrecht drucken lassen, welches er denen Ober-Räthen und vier Hauptleuthen der Haupt-Aemter dediciret.

ad pag. 588.

D. Preuck legte, da er Hofgerichts-Rath wurde, die Profession nieder.

ad pag. 590.

D. Jac. Zetzke und D. Jo. Fr. von Sanden legten ihre Professiones nieder, waren aber A. 1712. 1713. noch im Catalogo lectionum. Jener starb ausser aller Bedienung A. 1738.

ad pag. 592.

D. Joh. Gotl. Olearius starb. A. 1734. den 12. Jul. æt. 51. Siehe Gel. Preussen Tom. III. p. 292. D. Joh. Reinh. Grube hat die Profession

nie

nie angetreten, und ist nachgehends perpetuirter Tribunals-Rath, auch A. 1740. Ober-Richter worden.

ad pag. 593.

D. Jo. Albr. Stephani starb A. 1735. den 29. Mart. æt. 51. Gel. Preussen Tom. III. p. 296. Von D. Phil. Richard Schrödter siehe das Gel. Preussen Tom. III. p. 297. die auf ihn gedruckte Intimatio funebris ist dem *Continuir*ten Gel. Preussen P. IV. p. 142. eingerucket worden. D. Fr. Rabe ward A. 1729. Hof-Rath und A. 1739. Advocatus Fisci; von seinem Leben und Schrifften siehe das Gel. Preussen Tom. III. p. 297. Nach der Zeit sind folgende Professores Juris Extraordinarii geworden. (48) D. Steph. Waga, Lœtza-Boruss. von A. 1730. (49) D. Henr. Wilh. Pœpping, Regiom. von A. 1733. dabey Pupillen-Rath. (50) D. Jo. Chr. Lysius, Regiom. von A. 1737. starb A. 1740. (51) D. Sig. Christ. Jester, Reg. von A. 1739. (52) D. Christian. Renat. Braun, Elbing. von A. 1740. (53) D. Jac. Henr. Ohlius, Regiom. welcher A. 1740. in Halle promoviret, von A. 1741.

ad pag. 594.

Was die Lectiones der Professorum Ord. Medicinæ betrifft, so ist von Hofe aus, de dato Cassenblat den 20. Nov. 1737. die Aenderung gemacht, daß da sich nicht ein jeglicher zu allem schicken, noch allen Wissenschafften gleich gewachsen seyn könne, ein jeder, wenn er gleich

rücket,

rücket, dieselbe Lectiones behalten, und z. E. der Professor Anatomiæ beständig Anatomica dociren solle, er sey der erste, oder der letzte. Es geschahe auch, zu Ausgange des Jahres 1737. diese Aenderung in der medicinschen Facultät, daß da der bisherige Prof. tertius D. Boretius beydes die Anatomie und Botanic zu dociren gehabt, diese Arbeit getheilet, und ein eigner Professor Anatomiæ D. Bütner ist constituiret worden; doch dergestalt, daß der bisherige Prof. Anat. & Botan. D. Boretius sein völliges Gehalt behalten, und ohne fernere Anfrage, so wie der Professor Chymiæ D. Meltzer rücken solte. D. Bütner aber, so Professor Ord. Anatomiæ ward, solte nicht eher in Facultatem und zum Salario rücken, als bis ihn die Ordnung als qvintum treffen würde. Es gab auch D. Boretius ein Programma heraus, darinn er, wie er ins künfftige allein die Botanic dociren würde, bekannt machte. Als aber nach D. Boretii Tode, die Professio tertia cum salario dem D. Keßelring ertheilet, und dieser zum Professore Anatomiæ & Chymiæ ernennet ward, so bekam D. Büttner die Professionem Botanices; wiewohl nach D. Kesselrings Tode D. Bütner wiederum die Anatomische Profession erhalten hat. A. 1738. ist das der Academie schon längst versprochene Theatrum Anatomicum erbauet worden. Es stehet an dem Pregel-Fluß, die Kohlspeicher vorbey, nach der neuen

Brücke

Brücke zu, unweit der Strümpf-Manufactur, als welchen ehmals wüsten Platz Se. Königl. Majestät dazu allergnädigst angewiesen haben. D. Bütner, damals constituirter Professor Anatomiæ, hat es zwar auf eigne Kosten erbauet, doch haben Se. Königl. Majestät allergnädigst verwilliget, daß, wie an andern Orten gewöhnlich, diese Unkosten nach seinem Tode dessen Erben von seinem Successore erstattet werden sollen. Es ist auch A. 1738. den 1. Dec. der Anfang gemacht worden auf diesem Theatro die öffentliche Demonstrationes anzustellen, und solches durch die wöchentliche Anzeigen bekannt gemacht. Es haben auch Se. Königl. Majestät A. 1738. den 2. Dec. so wohl an den hiesigen Stadt-Magistrat, als auch die Vorsteher des Königl. grossen Hospitals rescribiret, daß die Cörper der Delinqventen und der verstorbenen Lazaritten, von geringrer Extraction, dahin geliefert werden sollen.

ad pag. 597.

D. Sim. Titius war von A. 1560. Professor, D. Matth. Stojus zog im Junio A. 1575. von hier weg, wird aber A. 1578. als primarius wieder hieher beruffen; starb A. 1583. den 13. Jan. Siehe *Acta Boruss.* Tom. I. p. 675.

ad pag. 599.

D. Ge. Rast wurde A. 1728. pro Emerito declariret. †. A. 1729. d. 24. Jan. ætat. 79. Ihm succedirte *D.* Melch. Phil. Hartmann.

ad

ad pag. 599.

Vor dem *D.* Joh. Pontano muß *D.* Andr. Aurifaber, Secundarius Med. Prof gewesen seyn, weil man findet, daß er bereits A. 1546. als ordinarius ist salariret worden.

ad pag. 600.

D. Sev. Göbel, Sen. wird in Ration Rectoral. semestr. hyb. A. 1583. 84. Extraordinarius genennet, und ist A. 1591. vom Landesherrn dimittiret, wolte aber nicht acqviesciren. *D.* Sev. Göbel, jun. war erst von A. 1613. Professor.

ad pag. 600.

D. Ge. Lothus, jun. wurde A. 1614. Rector der Altstädtischen Schulen, bekleidete aber diese Stelle nicht viel über ein halb Jahr, danckte ab, gieng nach Wittenberg und studirte daselbst Medicinam. Nachdem er A. 1612. zu Basel doctoriret hatte, wurde er A. 1613. Prof. Med. Extraord. und Fürstl. Hof-Medicus alhier.

ad pag. 602.

Zu den Medicis Secundariis sind nach der Zeit gekommen (22) *D.* Melch. Phil. Hartmann, von A. 1727. ward das Jahr darauf primarius. (23) *D.* Christian Lud. Charisius von A. 1728. dabey Societ. Berol. Membrum, und von A. 1738. Königl. Hof-Rath und Leib-Medicus; starb A. 1741. d. 24. Jan. æt. 49. Sein Leben stehet in den Hamburgischen Beyträgen 1741. und in den Königsbergischen Gazetten 1741. p. 30.

p. 30. (24) *D.* Joh. Christoph Bohlius, Reg. von A. 1741. dabey Leib-Medicus.

ad pag. 604.

Zu den Ordinariis tertiis sind, nach der Rückung *D.* Hartmanns ad secundam, gekommen (18) *D.* Matth. Ern. Boretius, von A. 1728. Er starb A. 1738. den 4. Oct. æt. 45. nachdem er kurtz vorher Königl. Hof-Rath und Leib-Medicus worden war. Siehe die Hamburgische Berichte 1738. p. 729. (19) D. Joh. Henr. Kesselring, Germav. Bor. von A. 1739. dabey Königsbergischer Stadt-Physicus. Er starb A. 1741. den 26. Mart. Siehe die Hamb. Beyträge A. 1741. und die Königsbergischen Gazetten 1741. p. 77. (20) *D.* Christoph Dan. Meltzer von A. 1741. Die Professores ordinarii qvarti nach *D.* Charisio sind gewesen (9) *D.* Chr. Dan. Meltzer von A. 1729. dabey Physicus Sambiensis, ward A. 1737. Königl. Hof- und Consistorial-Rath, und A. 1741. tertius Ordin. (10) *D.* Christoph. Gotl. Bütner ward A. 1738. introduciret, als Ordinarius qvintus und Samländischer Physicus, A. 1741. aber Prof. ord. qvartus.

ad pag. 606.

Unter den Adjunctis Facultatis Medicæ ist num. 15. zu setzen, *D.* Benjam. Ewald, so von A. 1707. Adjunctus gewesen. *D.* Henr. von Sanden starb A. 1728. den 10. Aug. æt. 57. sein Leben siehe in den *Actis Boruss.* Tom. I. p. 283.

Ihm

Ihm succedirte A. 1729. *D.* Chr. Fr. Rast, starb aber, als designirter Stadt-Physicus A. 1741. den 20. Maji. Siehe die Königsbergischen Gazetten 1741. p. 98.

ad pag. 608.

Zu den Professoribus Medicinæ Extraordinariis sind nach der Hand gekommen (32) *D.* Fr. Wilh. Hartmann, Regiom. von A. 1729. †. den 15. Oct. 1732. (33) *D.* Gotf. Thiesen, Regiom. von A. 1729. (34) D. Chr. Gotl. Büttner, Brandenb. Bor. von A. 1734. wird qvintus. (35) *D.* Joh. Henr. von Sanden, Regiom. von A. 1737. zog A. 1739. nach Elbing. (36) Fr. Gotl. Haupt, Königl. Hof-Apothecker und Collegii Medici Assessor, wird A. 1740. Chymiæ Prof. Extraord. (37) *D.* Adam Lud. Suchland, Heilgenwald. Bor. von A. 1740.

Zur XXXIII. Observation des IV. Tomi.

ad pag. 671

D. Rogall rückte erst A. 1729. in die Facultät, in welcher er so lange, ob er gleich Professor ordinarius war, nicht gesessen hatte; legte aber A. 1732. die Professionem Philosophicam ab, und nachher ist es immer bey VIII. Ordinariis geblieben.

ad pag. 672.

Der Decanus Facultatis Philosophicæ sitzet, Zeit währenden seinen Decanats, im Senatu Academico, wenn er gleich sonst kein ordentlich

lich Membrum Senatus Academici seyn solte. Conf. Erl. Preussen Tom. IV. p. 328. 673. und was unten ad p. 768. wird notiret werden.

ad pag. 674. lin. 10.

In der allegirten Königl. Verordnung von A. 1735. ist c. II. §. 8. ausführlich vorgeschrieben, wie die Professores Philosophiæ, so wohl Ordinarii, als Extraordinarii, ihre Lectiones publicas zum Besten der armen Studiosorum, welche die privat Collegia nicht bezahlen können, und daher mit den publicis sich größten Theils behelfen müssen, einzurichten haben. Diejenige, so die Scientias Philosophicas tractiren, sollen dahin sehen, daß sie alle halbe Jahr eine Science, z. E. die Logic in einem, die Metaphysic im andern semestri, absolviren. Der Professor Hebr. Lingv. Ord. hat im Sommer die libros historicos, und im Winter Pentateuchum, cursorie durchzugehen, so daß die Studiosi selbst laut exponiren müssen. Der extraordinarius hat dagegen alle halbe Jahr ein fundamentale zu absolviren, und ein historisch Buch cursorie durchzugehen, damit die neu ankommende die Fundamenta repetiren, und in Analysi sich fester setzen können. Eben so hat der Professor Græcæ Lingv. Extraord. auch zu verfahren, und der Ordinarius muß in einem Jahr das N. Testament cursorie durchgehen. Der Professor Mathematum Ordin. muß jährlich die Arithmetic, Geometrie, Trigonome-

trie und Astronomie absolviren; der Extra-ordinarius aber, wegen der Anfänger, alle halbe Jahr die Arithmetic, und das Vornehmste aus der Geometrie, vortragen. Der Professor Eloqventiæ und Histor. Ordin. hat ein Semestre den Stylum zu tractiren, so daß ein Autor latinus von den Auditoribus exponiret, die Præcepta Oratoriæ, und das Nöthigste aus den Römischen Alterthümern, mitgenommen, und die Praxes, so wohl in lateinischer als deutscher Sprache verfertiget, und öffentlich censiret werden. Zu dem andern Semestri hat er die Universal-Historie, einmahl vor; und das folgende mahl nach Christi Geburt durchzugehen. Der Extraordinarius soll alsdenn, wenn der Ordinarius die Historie lieset, die Geographie tractiren, und wenn der Ordinarius den Stylum lieset, in der Historie weiter gehen, so daß, wenn der Ordinarius die Historie vor Christi Geburt durchgegangen, er die Historie nach Christi Geburt hinzusetze. Die Professores Poëseos sollen, Jahr aus, Jahr ein, Lateinische Poeten erklären, dabey die Mythologie und Præcepta der lateinischen Poësie mitnehmen, und Praxes machen lassen, auch dieselbe corrigiren. Der Professor Physices Ordin. soll in einem Semestri experimentalem, im andern Theoreticam, oder, wo er beyde combiniret, alles in einem Jahr zu Ende bringen; der Extraordinarius aber Physicam sacram tractiren. Ubrigens stehet

stehet, nach den Statutis Facultatis Theol. c. VIII. constit. 1. & 8. keinem Professori oder Magistro Philosophiæ frey, unter dem prætextu philologiæ, ususqve philosophiæ in Theologia, theologica zu treiben, noch die Homiletic unter dem Nahmen eines Collegii Oratorio-sacri zu dociren, es sey denn mit Erlaubniß der Theologischen Facultät; welches durch Königl. Rescripta de A. 1736. den 21. Jan. und den 3. Martii, von neuem bestätiget worden; auch ist solches in der gedruckten Verordnung de A. 1735. c. II. §. 4-6. eingeschärfet, alwo auch §. 7. die Strafe der Contravenienten stehet, nemlich das erste mahl vor jeden Auditorem 10. Rthlr. zum andern mahl aber, soll einem solchen alles und jedes Lesen gäntzlich geleget werden.

ad pag. 675. 676.

Was bey dem Habit der Canditatorum bey der Magister-Promotion stehet, leidet eine Veränderung, und wird nicht mehr so genau attendiret. So hat auch die philosophische Facultät seit A. 1733 nicht mehr auf eine gewisse Anzahl der Candidatorum gewartet, sondern, so offt sich einer gemeldet, die Promotion mit demselben vorgenommen.

ad pag. 678.

Wolfg. Peristerus, war annoch A. 1561. Græc. Lit. Professor; denn so nennet er sich auf dem Titul seiner, in diesem Jahr, gedruckten griechischen Uebersetzung der Narrationis Phil. Me-

lanchtonis, de eo, qvomodo Deus distinctio-
nes Ordinum fecerit in genere humano. A.
1563. nahm er seine Dimission.

ad pag. 679.

Weiss wurde A. 1568. zum Profess. Græ.
Lingv. vorgeschlagen und bestätiget.

ad pag. 680.

Bolius war Prof. von A. 1647. legte die Pro-
fession A. 1651. nieder, von da an denn erst d.
Vacanz angieng.

ad pag. 681.

Mart. Babatius starb nicht A. 1619. sondern
A. 1719.

ad pag. 682.

D. Joh. Behm ist seit A. 1728. Bibliotheca-
rius zu Schloß, und seit A. 1733. Consistorial-
Rath.

ad pag. 683.

Von Oleario wird in Additam. p. 856. ein
Zweifel gemacht. Jedoch Leuckfeldt, in Histor.
Heshusiana p. 235. alwo Olearii Lebenslauf zu
finden, meldet, daß er A. 1577. d. 7. Jun. Pro-
fessor Hebr. Lingv. geworden. D. *Segers* füh-
ret ihn, in der p. 683. angeführten Schrifft, eben-
fals als Profess. Extraord. auf, von A. 1577.
bis 1578.

ad pag. 685.

Ernesti starb A. 1657. d. 8. April. Steph.
Gorlovius starb nicht A. 1688. sondern Anno
1678.

Zur XXXV. Observation des IV. Tomi.

ad pag. 711.

Smidenstæt gieng A. 1579. nach Helmstedt.

ad pag. 714.

Dem seiner Profession beurlaubten Jo. Sam. Strimesio succedirte A. 1735. Cœlest. Kowalewski, Phil. & J. V. D. Prof. Eloqv. & Histor. Extr. und Consistorial-Rath.

ad pag. eand.

Nic. Jagenteufel kam A. 1573. von Annaberg auf einige Wochen her, sich zu verantworten, und sonst seiner Geschäffte wegen, wie aus Greg. Möllers Annalibus angeführet wird, in den *Actis Boruss.* Tom. II. p. 93. 99. 103.

ad pag. 715.

Pantænus war Professor von A. 1586. M. Georg Cruse war Professor Log. von A. 1621. nicht von A. 1631.

ad pag. 716.

Des Prof. Joh. Jac. Rhoden Leben und Schrifften werden erzehlet, in den Gel. Zeitungen 1728. p. 319. Siehe auch den Preußischen Todes-Tempel P. I. alwo er aber fälschlich, als ein Descendent des Löbenichtschen Schöppenmeisters Rhoden, angegeben wird; dergleichen Schnitzer in diesem Buch viel vorkommen.

ad pag. 718.

Klugmichel wird A. 1620. da das Pædagogium abgeschafft wurde, Professor Phil. Pract.

U 3 ad

ad pag. 719.

Georg. Thegen ward A. 1728. pro Emerito declariret, und starb A. 1729. den 16. Jan. æt. 79. Siehe sein Leben in den *Actis Boruss.* Tom. I. p. 286. In seine Stelle rückte A. 1728. D. Joh. Ad. Gregorovius.

ad pag. 720.

Mart. Sylv. Grabe nennet sich, im Catalogo Lectionum æstival. A. 1679. ausdrücklich Professorem Historiarum Extraordinarium.

ad pag. 720.

Die Leben der Professorum Matheseos stehen kurtz in dem Preußischen Todes-Tempel p. 262. sqq. So ist auch in den Königsbergischen wöchentlichen Anzeigen A. 1737. num. 13. ein Entwurf der Historie der Preußischen Mathematicorum befindlich, welchen der Professor Math. Extr. Conr. Theoph. Marqvardt verfertiget hat.

ad pag. 722.

Von Dav. Bläsings Leben und Schrifften siehe die Gel. Zeitungen 1720. p. 255.

ad pag. 723.

Eine Nachlese zu Sim. Dachen Leben ist in den *Actis Boruss.* Tom. II. p. 942. befindlich.

ad pag. 724.

Joh. Val. Pietsch starb A. 1733. den 29. Jul. Siehe die Hamb. Berichte de A. 1733. Ihm succedirte M. Joh. Ge. Bock, Professor Log. & Metaph. designatus, der auch in die Ber-

linsche

linsche Societät der Wissenschafften ist recipiret worden.

ad pag. 727.

D. Henr. von Sanden starb A. 1728. den 10. Aug. æt. 57. Ihm succedirte A. 1729. M. Joh. Gotfr. Teske, Regiom. bisheriger Prof. Extr. Logic. & Metaph. welcher A. 1732. in die Philosophische Facultät, an D. Rogallen Stelle rückte. Er ward dabey A. 1733. Consistorial-Rath.

ad pag. 728.

M. Henr. Oelmanns Leben stehet im *continuirten* Gel. Preussen IV. Qvart. p. 138. Von M. Ge. Henr. Rasten Leben und Schrifften findet man eine Nachricht in den Gel. Zeitungen 1727. p. 853.

ad pag. 729.

Joh. Arndt wurde A. 1728. Rector der Provincial-Schule zu Tilsit. Chr. Henr. Gütther ward A. 1738. Wallenrodischer Bibliothecarius und A. 1739. Königlicher Hof-Rath. Jo. Chr. Hermann wurde, ehe er hier die Professionem antreten konte, A. 1730. Professor Mathem. Ord. zu Franckfurt an der Oder; starb aber bald darauf alda. Diesen sind folgende Professores Extraordinarii hinzu zu setzen: (17) Jo. Gotfr. Teske, Regiom. von A. 1728. Log. & Met. Prof. wird A. 1729. Physices Prof. Ord. (18) M. Cœl. Kowalewski, Nicolaikens. Bor.

J. V. L. ward A. 1729 Prof. Eloqv. & Hist. Extr. und A. 1735. Ordin. nachdem er A. 1730 in Doctorem Juris promoviret. (19) M. Dan. Henr. Arnoldt, Regiom. von A. 1729. Prof. Phil. pract. extr. wird A. 1732. Consistorial-Rath. A. 1733. Theol. D. und Prof. extr. legte die Professionem Philosophicam nieder, da er A. 1735. Theologus ordinarius ward. (20) M. Dan. Salthenius, Svecus, von A. 1729. Log. & Met. Prof. und Collegii Frider. Inspector, wurde A. 1731. Rector an der Cathedral-Schule, und A. 1732. Prof. Theol. extraord. da er die Philosophicam niederlegte. (21) M. Conr. Theoph. Marqvardt, Dolsted. Bor. von A. 1730. Mathem. Prof. extraord. (22) M. Carolus Henr. Rappolt, Fischhus. Bor. ward A. 1731. Prof. Physic. extraord. und Societatis Berol. membrum. (23) M. Mart. Knutzen, Regiom. von A. 1734. Log. & Met. Prof. extr. (24) M. Car. Andr. Christiani, Regiom. von A. 1735. Prof. Phil. Pract. und seit A. 1737. Inspector des Gröbenschen Stipendien-Hauses. (25) M. Joh. Fridr. Danovius, Assaun. Bor. von A. 1736. Eloqv. & Hist. Prof. und dabey von A. 1737. Alumnorum & Convictorii Inspector secund. (26) M. Joach. Just. Rau, Berol. Theol. D. und bisheriger Adjunctus Fac. Philos. zu Jena, ward A. 1736. LL. Orient. & Theol. Prof. Extr. (27) M. Gotfr. Bern. Casseburg, Regiom. der Königsbergischen Stadt-

Bibliothec

Bibliothec zweyter Bibliothecarius, ward A. 1740. Antiqvitatum Professor.

ad pag. 729.

Zu den Professoribus Philosophiæ Extraordinariis incertis gehören noch: 1) M. *Zach. Ortho*, Stralsund. ein grosser Historicus und Poet im Griechischen und Lateinischen; Er hat in seine Bücher eigenhändig eingeschrieben A. 1567. factus sum Professor Regiomonti in Prussia, stipendio aureorum centum Polonicorum mense Januar. In den Rationibus Rectoralibus semestr. hyb. 1566-67. wird er PP. und semest. æstiv. 1567. Inspector genannt, bekommt auch das Salarium von Reminiscere und Trinit. Qvartaal. A. 1570. ist er nicht mehr alhier, sondern schon in Stralsund gewesen. 2) D. *Andr. Wirginius*, Episc. Esthon. Von diesem stehet in *Rollii* Bibl. Nobil. Theol. p. 220. *Ex Facultatis Philosophicæ in Acad. Regiom. Adjuncto, Præpositus & Pastor Garzensis ab A. 1626. constitutus.* Man sehe auch von ihm *Witten* Memor. Theol. Decad. XI.

ad pag. 730.

M. Matth. Lauterwald, ein Elbinger, kam aus Wittenberg her, und bekam von A. 1549. das Trinit. Qvartaal, ward im Osiandrischen Streit A. 1550. dimittiret, und bekam zum Abschied auf Fürstl. Befehl vom 19. Jul. 100. Marck. Ward A. 1551. Pfarrer an der Schul-Pforte in Thüringen, nachhero Prediger zu Eperies in Un-

garn, woselbst er die Controvers erreget, von welcher man D. Walchens Rel. Streitigk. der Evangel. Kirche Tom. IV. p. 433. sq. nachsehen kan. Conf. Hartknochs Kirchen-Hist. p. 313. & *Seyleri* Memor. Clar. Elbing. p. 11.

Zur XL. Observation des IVten Tomi.
ad pag. 768.

Nach der offt angeführten Königl. Verordnung de A. 1735. soll keiner auf die Academie dimittiret werden, der nicht einen etwas schweren lateinischen Autorem ziemlich expliciren, und eine kleine Oration machen kan, auch was lateinisch geredet wird, nothdürfftig verstehet; aus der Logic das Vornehmste von den Syllogismis, das nöthigste aus der Geographie, im Griechischen wenigstens zwey Evangelisten, und im Hebräischen die erste 30. Capitel Geneseos fertig exponiren, und ziemlich analysiren kan. Cap. I. §. 5. Wie denn auch die, so Jura oder Medicin studiren wollen, in den Schulen das Griechische und Hebräische zu erlernen angehalten werden sollen, weil es immer besser, etwas zu lernen, als die Zeit mit stille sitzen zu verderben, wenn diese Sprachen dociret werden. Cap. I. §. 7. Wenn demnach jemand aus einer öffentlichen Schulen dimittiret wird, so muß er nicht nur vom Rectore, sondern auch vom Inspectore scholæ ein Zeugniß mitbringen, daß er obige profectus besitze, in welchem zugleich, was er

r auf der Academie zu studiren gedencket, ob r dürfftig sey, u. s. w. exprimiret werden soll. Cap. I. §. 7. Denen so aus privat Informatio- en dimittiret werden, soll der Inspector des Orts ein solch Zeugniß ertheilen. Cap. I. §. 8. Wo Rector oder Inspector Untüchtigen ein Zeugniß ertheilete, soll, wenn es mehrmalen ge- schiehet, vor einen jeglichen 5. Rthlr. Strafe von seinem Gehalt zurückbehalten werden. Cap. I. §. 7. Solte aber jemand sich aller Beneficien und freyen Stipendien bey der Academie bege- ben, und aus eignen Mitteln leben wollen, so kan er inscribiret werden, wenn er gleich die ange- führte Profectus nicht besitzet. Cap. II. §. 1. Daß der Decanus Facultatis Philosophicæ, an statt der ehmaligen Deposition, ein genaues Examen mit den Immatriculandis anstellen solle, ist auch von Berlin den 30. Sept. A. 1718. befohlen, und in der Verordnung de A. 1735. cap. II. §. 1. wiederholet worden. Und damit, wenn der Decanus hierinnen gehörig verfähret, und keinen admittiret, der nicht die erforderte Profectus hat, er wider seinen Nutzen handeln dorffte, so ist eben daselbst §. 3. verordnet, daß das Accidens davor gesamlet, und unter alle Membra facultatis, welche schon Decani ge- wesen sind, vertheilet werden soll. Diejenige, so Theologiam studiren wollen, müssen vorher, ehe sie dem Decano Facultatis Philosf. sich sisti- ren, von der gantzen Theologischen Facultät sich exami-

examiniren lassen, und von derselben ein Zeugniß an den Decanum der Philosophischen Facultät bringen, cap. II. §. 2. cap. III. §. 6.

ad pag. 771.

Daß unter denen Studierenden ein Selectus ingeniorum zu machen sey, ist auch von Berlin aus A. 1718. den 30. Sept. wiederholet, und in der allegirten Verordnung de A. 1735. c. I. §. 4. festgesetzet worden, daß bereits in den Schulen dahin gesehen werden solle, daß keine andre, als zum Studieren tüchtige, dazu gelassen werden mögen; den andern aber solle in Zeiten, eine andre Profession zu erwehlen, angerathen werden.

ad pag. 773.

Was die Disciplinam Academicam betrifft, so sind zum öfftern sehr nachdrückliche Verordnungen von der höchsten Landes-Obrigkeit ergangen, die Studiosos, wenn sie excediren, ernstlich anzusehen, und sie von allen Extravagantien zurück zu halten. Besonders geschahe dieses A. 1712. da Domin. XXV. post Trinit. ein eigen Königlich Rescript vom 9. Nov. von den Canzeln in Königsberg abgelesen ward, daß die Urheber des Tumultuirens, durch die Militz aufgehoben und nach den Festungen gebracht; die aber, so sie fomentiren, zu keiner Beförderung gelangen, ja gar aus den Königl. Ländern dimittiret werden solten. Wie denn A. 1713. eine eigne Academische Commission deswegen verord-

erordnet ward, weil durch die so sehr verfallene Academische Disciplin, die Academie in übeln Ruff gekommen, so daß vornehme Leute ihre Kinder auf andre Academien zu schicken sich genöthiget gesehen, damit sie nicht hier in das wüste Leben gezogen würden, wie es in dem Rescript vom 3. Febr. 1713. lautet. Es ist auch A. 1717. ein gedrucktes Rescript vom 7. Oct. publiciret, daß keinem Studioso, ausser der gewöhnlichen Tischkost, und andrer unentbehrlichen Nothdurfft, bey Verlust der gemachten Schuld und andrer Strafe, irgend etwas crediciret werden solle, welches in *D.* Grubens Corpore Constit. Part. I. p. 305. befindlich ist. Die Nacht-Musiqven sind besonders in der Verordnung de A. 1735. c IV. §. 21. und de dato Potsdam den 20. April. 1737. verbothen, welches A. 1738. den 16. April. in der Art ist wiederholet worden, daß der Rector oder Professor, so dergleichen Musiqven annehmen würde, 50. Rthlr. Strafe erlegen solle.

ad pag. 774.

Diejenige, so Beneficia geniessen, sollen nach der Verordnung de A. 1735. cap. VIII. §. 6. zuerst mit der Suspension, oder Remotion, gestrafet werden.

ad pag. 778.

Ungermann wird A. 1558. den 12. Nov. recipiret; von seiner Ungelegenheit siehe Henneberger Erklärung der Preußischen Landtafel p. 225.

p. 225-229. A. 1588. erhält er wegen Kranck-heit seine Dimission. Er hatte zu seinem Adjuncto Frantz Freudenhammern, derselbe wird in den Ration. Rector. semest. hyb. 1568-69. Notarius Extraord. und semest. æstiv. 1569. Vice-Notarius genannt, nachher steht nicht mehr sein Nahme. M. Mart. Winter, Prof. Log. verrichtete von A. 1593. bis 95. das Notariat, und ward deswegen salariret. Pannonius bis A. 1598. da er den 2. Jul. gestorben, war zugleich Hypodidascalus.

ad pag. 779.

Anjetzo ist bey der Academie nur ein Advocatus ordinarius; es treten aber, nechst demselben alle andre recipirte Advocaten auf. Der Scriba Academiæ hat, nebst einem kleinen freyen Stipendio, auch im Convictorio locum ordinarium; muß aber, nebst andern, die erforderte Zeugnisse dazu beybringen. Siehe die Verordnung de 1735. cap. V. §. 6.

ad pag. 780. seq.

Zur Serie der Buchdrucker gehöret auch Hanß Lufft, von welchem verschiedene A. 1552 und 1553. gedruckte Sachen, besonders Osianders Predigten vorhanden. Hanß Wegenreich oder Weinreich war noch A. 1552. alhier, und hat in demselben Jahr Osianders so genannten Schmeckbier gedruckt. Georg Osterberger starb nicht A. 1607. sondern bereits A. 1602. Johann Reußner hat bereits A. 1639. nicht

abe

aber erst A. 1659. seine Druckerey angeleget; dessen Nachfolger haben dieselbe nunmehr ein gantzes Seculum fortgesetzet; weshalb A. 1740. den 27. Dec. und folgenden Tagen, ein Jubelfest der hiesigen Königsbergischen, besonders der Reußnerischen Buchdruckerey, vermittelst einer Predigt, Oration, und andern Solennitäten gefeyret ward. Johann Stelter starb A. 1734. Nachher sind gefolget (18) Joh. Heinrich Hartung, (19) Martin Eberhard Dorn, welcher die Zänckerische Druckerey, die Dreyer eine Zeitlang verwaltet hatte, an sich gebracht. (20) Phil. Jac. Kanter hat ebenfalß ein Privilegium der Druckerey erhalten. Die Historie der Königsbergischen Buchdruckereyen, von Anfang, bis auf die itzige Zeiten, hat der Königsbergische Gerichts-Camerarius Jac. Henr. Liedert entworfen, und zum Druck fertig liegen.

ad pag. 782.

Die Buchführer haben anfänglich zur Städtischen Jurisdiction gehöret: wie denn in gewissen Kneiphöfischen Rathschreiben A. 1558. Adrian Krüger, und Fabian Reich; item A. 1573. Christoph Hofmann, unsre Bürger und Buchhändler genennet werden. Damahls hatte der Buchhandel nicht viel zu bedeuten, und hiessen die Buchbinder, weilen sie auch Bücher zu verkaufen hatten, ebenfals Buchhändler. So wird auch A. 1626. Hanß Morr, Buchführer auf der Krähmer-Brücke genannt. Hanß

Krüger

Krüger bekommt vom Marggraf Albrecht A. 1537. den 20. April. ein Privilegium des Buchhandels. Peter Hendel schreibt, in einem Memorial vom 17. Novembr. 1633. daß er vor zwey Jahren mit seinen Büchern angekommen. Paul Nicolai fängt A. 1658. seinen Buchhandel allhie an, den er von dem Amsterdamschen Buchhändler Jan Janssen allhier geführet, wird dabey A. 1667. Churfl. Sub-Bibliothecarius. †. 1694.

ad pag. 783.

Bey den Consessibus Facultatis Theologicæ muß ebenfalß ein Ministerialis gegenwärtig seyn, laut der Verordnung de A. 1735. cap. III. §. 9. Sie genossen ehmals auch gewisse Portiones aus dem Convictorio; nachdem aber in der Verordnung de A. 1735. cap. V. §. 6. festgesetzet worden, daß keine Stellen im Convictorio oder Alumnat an jemanden loco salarii gegeben werden, auch keiner eine Portion ausser dem Convictorio bekommen solte, so ist vom Senatu Academico zum Æqvivalent verwilliget, daß ihnen alle halbe Jahr ein jeder Studiosus 2. g. Gr. ein jeder Professor aber 8. g. Gr. zahlen solle.

ad pag. 787.

Die erste Gemahlin des Marggraf Albrechts hieß nur Dorothea, nicht Anna Dorothea.

ad pag. 790

Dieses Professor-Gewölbe ist, weil die Zahl der Ordinariorum weit stärcker geworden, als

sie zu Anfang des XVII. Seculi gewesen, vor einigen Jahren extendiret, und der ehmals anstossende Stall dazu genommen und aptiret worden.

ad pag. 791.

Die Doctor-Predigten werden nunmehr in der Schloß-Kirchen gehalten.

ad p. 793. sqq.

Was die Beneficia Convictorii, Hospitii und Alumnatus anlanget, so sind in Ansehung derselben nachher verschiedene Aenderungen gemacht und neue Verordnungen ergangen. Das meiste davon ist in der 1735. gedruckten Verordnung cap. IV. und cap. V. zu finden, und läuft dahinaus:

I. Was die Communität betrifft.

1. So soll keiner von deutschen Studiosis länger als zwey Jahr in derselben speisen, und keine Prolongation verstattet werden, §. 2.
2. Unter zehen Stellen, sollen die Studiosi Theologiæ acht einnehmen, §. 1.
3. Die Competenten in der Ordnung admittiret werden, in welcher sie bey der Facultät inscribiret sind, §. 3. coll. c. VI. §. 8.
4. Keiner soll in das Convictorium recipiret werden, als der von der Theologischen, Juristischen, oder Medicinischen Facultät ein Zeugniß der Armuth und des Wohlverhaltens produciret, welches auch alle halbe Jahr,

so lange er darinnen speiset, von neuem beygebracht werden muß, cap. IV. §. 1. 4 = 10.

5. Die Landes-Kinder sollen einen Vorzug haben vor den Fremden, §. 12.

6. Wehrendem Essen, soll Mittags und Abends etwas aus der Biebel, oder einem andern erbaulichen Buche, gelesen werden, welches die Studiosi Theologiæ verrichten, deren 4. bis 6. währender Mahlzeit einander ablösen. §. 17.

7. Bey jedem Tische soll ein Theologiæ Studiosus, der von der Theologischen Facultät zu benennen, zum Seniore gesetzt werden, welcher auf alles, besonders der Commensalium Verhalten, bey und ausser der Mahlzeit acht haben, auch mit denselben ein Colloqvium Biblicum wöchentlich halten soll, ibid.

8. Die Tische sollen in allem egal seyn, so wohl was die Speisen betrifft, als dasjenige, so wöchentlich gezahlet wird, §. 16. Es zahlet aber ein jeglicher 4. gute Gr. (die Alumni dagegen nur 2. g. Gr.) und die jüngsten zahlen anfänglich eine Zeitlang 8. gute Gr., aber nur so lange, bis sie als Ordinarii rücken, welches öfters nicht lange währet.

9. Der Speise-Zettul ist nachher auch geändert, und also eingerichtet, daß eine desto grössere Anzahl armer Studiosorum versorget, und mehrere Tische haben angeleget werden können, als deren jetzo 9. an der Zahl sind.

II. Was

I. Was das Logis auf dem Collegio Albertino betrifft.

. So soll es mit derselben Reception eben so gehalten werden, wie mit denen, so in der Communität speisen wollen, und müssen sie dieselben Zeugnisse, so wohl wenn sie antreten, als so lange sie darauf logiren, alle halbe Jahr beybringen, §. 16.

. Es ist auch auf jeder Stube ein Studiosus Theologiæ, den die Facultät darzu ernennet Senior, so auf seine Contubernales acht haben muß, cap. IV. §. 20.

. Keine Frauensleute müssen auf das Collegium zu den Studiosis kommen, §. 18.

. Die Famuli müssen alle Abend, wenn das Collegium geschlossen ist, die Stuben visitiren und sehen, ob jemand ausgeblieben, oder ein Fremder auf dem Collegio übernachtete, ibid. Das Collegium wird aber, des Sommers um 10. und des Winters um 9. Uhr geschlossen.

. Die Inspectores Collegii sollen wöchentlich die Stuben wenigstens einmahl, und zwar zu einer solchen Zeit visitiren, da die Studiosi sich es nicht vermuthen. Und soll der Decanus Facultatis Theologicæ auch einen Haupt-Schlüssel haben, um sich dessen bey Gelegenheit bedienen zu können; ja einem jeden Professori aus der Theologischen Facultät, wenn derselbe es vor nöthig findet, der Decanus

und Subinspector denselben abfolgen lassen, §. 20.

III. Was die Alumnat-Stellen betrifft.

1. So soll und wird nunmehro, der Fundation gemäß, keine Alumnat-Stelle loco salarii jemanden angewiesen, sondern es genüssen dieselbe würcklich die Studiosi, denen sie auch a Fundatore zugedacht. Und zwar so sollen, was die Deutsche betrifft, aus denen, so bereits an ordinairen Stellen gespeiset haben, von der Theologischen Facultät die Dürftigsten und Besten dazu genommen; die Pohlen und Litthauer aber vom Inspectore Seminariorum vorgeschlagen werden; doch so, daß die Zeit abgerechnet werde, welche sie an den ordinairen Tischen gespeiset. Wo aber ein Mangel an Pohlen und Litthauern zu besorgen, müssen die Deutschen auch ihre Stellen denselben überlassen, als welchen zu gut das Alumnat vornehmlich gestiftet worden, c. V. §. 1. 2. 5. 6.

2. Die Pohlen und Litthauer können auch drey Jahre das Alumnat geniessen, die Deutschen aber nur zwey Jahr. Wer sich auf die Pohlnische und Littauische Sprache zugleich leget, kan es auch vier Jahr geniessen, damit es dem Lande nicht an Predigern und Schul-Lehrern fehle; wie denn alle, so aus solchen Orten gebürtig sind, wo Pohlnisch oder Littauisch geredet wird, verbunden sind die Sprache zu

excoliren,

excoliren, oder zu keinem Beneficio gelassen werden sollen, §. 3. 4.

3. Die Alumni müssen in derselben Art Zeugnisse beybringen, als von der Communität n. 4. bemercket ist; doch ist dieser Unterscheid dabey zu bemercken: wer die Communität suchet, muß darthun können, daß er weder aus eignen Mitteln, noch aus einem Sipendio 40. Rthlr. jährlich zu verzehren habe. Wer aber Alumnus werden will, muß auch nicht 30. Rthlr. zuzusetzen haben, §. 8.

4. Die Amanuenses der Senatorum müssen, gleich andern, die benöthigte Zeugnisse beybringen; sie haben aber den Vortheil, daß ihnen die Zeit nicht angerechnet wird, da sie als Amanuenses gespeiset haben, wenn sie als Ordinarii in die Communität recipiret werden, §. 6. Die Zahl der Officianten ist auf zwey Famulos und einen Lectorem eingeschränckt; jene verwalten zugleich das Officium Pulsatoris, läuten ad Preces, zu Tische, und bey den Actibus disputatoriis, schliessen die Thöre u. s. w. Wenn jemand noch nicht vorher am ordinairen Tisch gespeiset, oder im Alumnat gewesen, so kan er auf drey Jahr solch Officium verwalten. Es müssen aber die Officianten eben so wohl, als andre, die benöthigte Zeugnisse beybringen.

ad pag. 797.

Nach denen à Lectore gehaltenen Precibus, erkläret einer von den beyden Inspectoribus wechselsweise, des morgens, das gelesene Capitel aus der Bibel. Die Alumni erscheinen, bey dem Examine, nicht mehr in Mänteln. Die Disposition der Oration wird, zwey Wochen vor dem Examine, gegeben, und die Alumni reichen die Elaborationes zu Anfang des Examinis ein. Alle Professores Ordinarii werden zu diesem Examine invitiret.

ad pag. 800. 801.

Von den Ober-Inspectoribus, war Campingius von A. 1556. Sickius von A. 1559. bis 1567. M. Zach. Ortho, war A. 1567. Inspector; vide supra p. 307. Val. Laubius ist schon A. 1570. gewesen. Casp. Perband von A. 1589. renunciiret 1590. den 21. April. Crebsius resigniret A. 1612. Joh. à Geldern wird Inspector ad interim bis 1613. M. Barth. Wilhelmi von A. 1613. bis 1622. war dabey auch einige Jahr Subinspector und Hypodidascalus. Sam. Fuchs bis A. 1624. M. Mich. Eiffler von A. 1624. bis 1656. war bis A. 1635. noch nicht Senator. M. Steph. Gorlovius von A. 1656. den 15. Maji.

ad pag. 802. *sqq.*

Die Series der Subinspectorum ist in einigen Stücken zu ändern. Tritovius, oder Trilovius ist vor A. 1561. bis 67. Pædagogus gewesen,

sen, und werden unter der Zeit, in den Rectoral-Rechnungen, andere Subinspectores, nicht aber Trilovius und Baister genennet; als M. Thomæ von A. 1562. M. Petr. Himmelreich, von 1563. bis 65. M. Hartwig Brionius von 1565. bis 69. M. Clemens Friccius A. 1566. 67. M. Andr. Iris A. 1568. M. Mart. Potinus von 1569 bis 71. M. Val. Lauben 1571. 72. Joh. Giescke 1571. 1572. Bis hieher sind, ausser dem Inspectore primario, noch zwey andre Inspectores gewesen. Nach der Zeit findet sich Pantenius bis 1578. Joh. Lange 1578. 79. M. Andr. Wilsius 1579-81. M. Georg. Poltzinig 1583. 84. Neresius ward 1589. Caplan in Memel. Fahrenheid bis 1590. Von Benichio stehet in Libr. Decret. folgendes: *A. 1591. d. 1. Mart. Jo. Benicius, qui annuo spacio munus Inspectoris sustinuit, dimissus est bona venia, & decretum, ut in posterum munus illud divideretur, & duo Inspectores, sicut antea constituerentur, & Georg. Mollerus in Subinspectorem receptus est.* Nach Mauritii Abgang verwaltete M. Wilhelmi das Subinspectorat; von A. 1620. war es Christian Freymuth, wurde in selbigem Jahr Altstädtischer Pest-Prediger und A. 1621. Pfarrer in Friedland. Schumacher kam an A. 1621. d. 7. Apr. Possellius vom 6. Oct. 1623. Petri ist dem Olhafio vorzusetzen, jener war bis 1624. dieser von der Zeit an. Ihm folgte M. Herbertus Ulrici

von 1625 = 26. Cimdarsus 1626 - 27. M. Jac. Stanislai vom 17. Octobr. 1627 - 30. Sperber ward introduci et 1631. d. 27. Oct. Nach Jo. Sanden ist A. 1645. Sarnichius, der sich Sarnichausen schrieb, Subinspector worden, und demselben folgte erst Bolius von 1646 = 47. Nach dem Pedano ist Funccius von 1645. bis 1658. gewesen, und dem folgte Landenberg von 1558. blieb dabey Secretarius Academiæ. Darauf kommen Langhansen von 1660 = 62. Engelbrecht 1662. Thilo von A. 1664. Babatius von A. 1665. u. s. f. Von den übrigen haben Caspari von 1676. Klemmius von 1687. und Georgi von A. 1688. diese Function verwaltet. M. von Schæwen ward A. 1737. Pfarrer zu Lochstedt und Alt-Pillau; Ihm succedirte M. Jo. Fr. Danovius, der zugleich Eloqv. & Histor. Prof. Extraord. ist.

ad pag. 808.

Nunmehr bekommt ein jeder von beyden Famulis eine Portion, und sie verwalten beyde zusammen das Officium Pulsatoris.. Das Bethen und Lesen aber verrichtet der Lector, und unter der Mahlzeit lesen die Studiosi, wie oben ad pag. 793. sqq. ist bemercket worden. Wie die Jungens zu allem Guten angeführet, und zu keinen andern, als anständigen und höchstnöthigen Dingen gebraucht werden sollen, das stehet in der Verordnung de A. 1735. cap. V. §. 7.

Zur

Zur XLII. Observation des IV. Tomi.

ad pag. 814.

Wilh. Witzendorf war damahls Phil. Pract. Professor alhier, und als vocatus Superintendens Bardovicensis, disputirte er A. 1640. den 20. Aug. pro Licentia, unter D. Lev. Pouchenio.

ad pag. 818.

Nach der Zeit sind folgende Doctor-Promotiones in den drey Ober-Facultäten gehalten worden:

A. 1730. den 7. Mart. promovirten in Doctores Medicinæ *Joh. Fr. Gottsched*, Physicus zu Gumbinnen, und *Jo. Car. König*. Den 22. Jun. ward *Joh. Henr. Lysius* Theol. Doctor. den 29. Jun. wurden Juris Doctores Lic. *Cœlest. Kowalewski*, Eloqv. & Hist. Prof. *Carl Gotfr. Lau*, Jud. Aul. Adv. und *Steph. Waga.*

A. 1732. den 9. Sept. ward Theol. Doctor, Frantz Albr. Schultz, Pfarrer der Altenstadt.

A. 1733. den 23. Jul. promovirte in Doctorem Theologiæ *Joh. Dav. Kypcke*, Log. & Met. Prof. Ord. Bald darauf, im Augusto nahm *Dan. Salthenius*, und den 12. Nov. *Dan. Henr. Arnoldt* denselben Gradum an. In eben diesem Jahr ward *Christoph Rabe* Juris Doctor, und *Dan. Reinh. Meltzer*, und *Joh. Fr. Borbstæt* promovirten in Doctores Medicinæ.

A. 1735. ward *Joh. Chr. Lysius* J. V. Doctor, und *Daniel Leopold* Med. Doctor.

A. 1736. promovirten *Fr. Wilh. Kühn* in der Medicin, und *Chr. Renat. Braun* in utroque jure; den 7. Sept. nahm auch *Sig. Chr. Jester* das Doctorat in Jure an.

A. 1737. ward *Christoph Schultz* Medicinæ Doctor, mit welchem zugleich *Jo. Weitbrecht* der Rußisch Kayserl. Academie zu Petersburg Professor, proclamiret ward.

A. 1738. den 3. Martii ernennete die Theologische Facultät in Consessu, die beyde Berlinische Pröbste und Consistorial-Räthe, *Mich. Roloff*, und *Joh. Gustav. Reinbeck* zu Doctoribus Theologiæ. In diesem Jahr ward auch *Mart. Christoph. Moneta* Medicinæ Doctor.

A. 1739. promovirte *Michael Scheiba* in Doctorem Medicinæ.

A. 1740. den 15. Sept. ward *Christoph. Frid. Falck*, Medicinæ Doctor, und den 11. Nov. *Sam. Schwartz* J. V. Doctor.

ad pag. 818-823.

Ein volständiger Catalogus, Promotionum Magisterialium, & promotorum Magistrorum, inde à fundata Academia ad A. 1735. den 1. Febr. ist von D. Jo. Bernh. Hahn verfertiget, und beygedruckt dessen Oration, de Promotionibus Hebræorum Academicis. Nach der Zeit sind noch in Magistros promoviret

A. 1735.

A. 1735. den 10. Octobr. *Joh. Fr. Danovius*, Eloqv. & Histor. Prof. Extraord. und A. 1736. den 14. Febr. *Phil. Theod. Mitzel*.

XII.
Zweyte Fortsetzung des Grubischen Diarii.

A. 1701.

Den 13. Januar. ist, durch ein Rescript, den Magisträten und Predigern notificiret worden, wie Se. Churfürstl. Durchl. ein grosses Werck vorhätten, nehmlich sich zum Könige in Preussen crönen zu lassen. (*) Den 14. Jan. ist, durch eine ansehnliche Svite, solches allenthalben in der Stadt publiciret worden. Um 9. Uhr morgens samleten sich, auf dem Stall-platz, in die 60. Personen von Adel zu Pferd in grosser Pracht. Der Ober-Marschall von Wallenrodt führte den Troup. Vier in Gold gekleidete Heerholde ritten voran, welche ihre Stäbe, mit Adlern und gülden Cronen gezieret, in

(*) Was bey der Crönung zu Königsberg vorgegangen, hat zwar der Ober-Ceremonienmeister von Besser, in der A. 1702. fol. gedruckten Preußischen Crönungs-Geschichte weitläufftig beschrieben; Jedoch viele Specialia können aus diesem Diario ersehen werden, welche Herr von Besser nicht berühret hat.

in Händen trugen. Ihnen folgten 24. Trompeter und 2. Paucker in köstlicher Kleidung. Einer von den Heerholden lase von einem Zettul, erst auf dem Schloßplatz, hernach vor allen Rathhäusern der Stadt, die Publication ab. Sie wurden daselbst mit Trompeten und Paucken empfangen, allenthalben mit Wein und Confect tractiret, doch zu Pferde bleibend, und mit frohem Vivat-Geschrey begleitet. Eine Compagnie Reuter beschloß die Svite. Die folgende Tage sind grosse Præparatoria zur Crönung gemacht, wozu sich eine grosse Menge von fremden Leuten eingefunden, und die Qvartier sehr theur zu stehen gekommen. Hinter die Schloß-Kirche wurden 30. Stücke aufgeführet, auch von den Städten dergleichen auf die Wälle gebracht. In der Schloß-Kirche wurden alle Frauens-Stühle weggenommen, und an deren statt von beyden Seiten Bäncken für die Zuschauer gebauet, eine höher, als die andre, bis an die Chöre, welche unterstützet wurden. Vor dem Altar, zwischen bey den mittel Pfeilern, blieb ein freyer Platz, mit roth Tuch beleget. Cantzel, Altar und einige andre Plätze waren mit rothem, und mit Gold reichlich bordirten Sammet behänget, und die Kirche mit köstlichen Tapeten ausgezieret. An den zwey Pfeilern vor dem Altar, waren zwey vortreffliche Throne, gegen einander, etwas erhöhet gebauet, für den König und dessen Gemahlin. Die darauf vergüldete

Stühle

Stühle waren mit Cronen geschmücket, und mit Goldstücken bezogen. Ueber denselben waren unvergleichliche Himmel zu sehen, welche inwendig, die mit Perlen und Gold gestickte Wapen zeigten, und mit schwartzen Adlern bedeckt waren. Vor dem Altar stand eine mit Geld gestückte Fußbanck, mit einem pretieusen Küssen, und darüber abermahl ein Himmel von Sammet und güldenen Stücken, alwo die Salbung geschehen solte. Am Eingang der Kirche, war eine breite Treppe gebauet, und von dannen über den gantzen Platz bis an des Königs Gemächer, ein langer Steig von Diehlen geleget, welcher alles mit rothem Tuch bedecket war; so nachmals alles ist Preiß gegeben worden. Ihre Majestät sind vor der Crönung nicht von Schloß gekommen, doch vom Tage der Publication an, sich einen König nennen lassen, und die Gratulationes angenommen.

Den 16. Januar. ist die Königl. Frau halb Schwester, die Hertzogin von Curland, mit ansehnlicher Svite eingeholet, und unter Lösung der Stücke auf das Schloß einlogiret worden. Dero Printz von etwa 8. Jahren hat mit unserm Cron-Printzen, der damahls 12. Jahr alt war, grosse Freundschafft gepflogen, auch mehrentheils mit einander sonderlich Tafel gehalten. Inzwischen ist auch an dem Feurwerck Tag und Nacht gearbeitet worden. Auf dem Stallplatz ist eine Küche aufgerichtet gewesen, darinn der

grosse

grosse Ochse, mit Hörnnern und Klauen, gebraten worden. Der Spieß war von Eichenholtz, so dick als ein Zaunpfahl, und der Ochse war mit Hühner, Gänsen, Endten und andern Bratens angefüllet.

Den 17. Januarii, als den Tag vor der Crönung, ist denjenigen, welche die Crönung gerne ansehen wolten, insonderheit den Fremden, ein Zeichen mit dem Churfl. Siegel bedrucket, von dem Rath Besser und Rath Fehren, wie auch von dem Ober-Secretair Werner ausgetheilet worden, und zwar drey oder vier tausend Stück, wornach sehr gedrange gewesen, und die wenigste solche bekommen können, weil ohne selbige niemand weder auf das Schloß, noch in die Schloß-Kirche gelassen werden solte. Das Gedränge aber war so groß, daß die meiste ohne Abgebung der Zeichen eingedrungen. Diejenigen aber, welche sich nicht wolten drängen lassen, sind den Abend um acht Uhr, des Tages vor der Crönung, gantz willig auf das Schloß gekommen. Einige davon sind bey den Thürmer auf das Schloß gestiegen, bey welchem sie die gantze Nacht wachend zugebracht haben, in Meynung den folgenden Tag in die Kirche zu kommen, welches aber alles vergebens gewesen; denn es ist niemand von selbigen herein gekommen, sondern sie haben auf dem Platze bleiben müssen, und nur die Procession ansehen können. Doch sind folgends viel Leute mit grossem Verdruß

druß eingedrungen, und ist die Kieche vor der Procession so voll worden, daß viele herausgehen müssen. Die Leute haben sich den Tag des morgens vor dem Schloß-Thor, schon frühe um 5. Uhr, angefangen zu drängen, welches bis 10. Uhr gewähret.

Den rechten Crönungs-Tag als den 18. Jan. haben alle Bürger in den Städten, den gantzen Tag bis auf den Abend um 10. Uhr, im Gewehr stehen müssen. Die Fremden aber und andere Leute solten in die Kirche gehen, weil der Tag mit zweyen Predigten in allen Kirchen auch auf dem Lande gefeyret ward, sind aber wenig hinein gekommen, und das meiste Frauenvolck zu Schlosse gewesen und daselbst zugesehen. Ein Regiment Reuter war am Creutz-Thor gestellet. Wie auch ein Regiment Fußvolck auf dem Schloß-Teiche postiret; dreyhundert von den Trabanten ritten auf dem Schloßplatz, alwo auch 5. Compagnien Infanterie stunden in treflicher Kleidung, welche sich an der Küchen Seite in schönster Ordnung stelten. Die Schweitzer, welche vor den Gemächern die Wache hielten, waren gekleidet in blau Lacken, mit weiten aufgeschnittenen Hosen, und Wämsern, roht und Gold ausgemachet. Ihre Officirer giengen in weissen mit Gold bebrähmten Atlatz Kleidern und Mänteln, mit hohen sammeten und befederten Hüten, welches sehr schön zu sehen war.

In summa der gantze Hof mit allen Bedienten stand in lauter Gold; allerdings die Tribunals- und Hofgerichts-Räthe musten sich in blauen Sammet, mit lauter Gold bebrähmet auf eigne Unkosten kleiden. Denen beyden Ober-Hofpredigern Ursino und D. von Sanden welche die Salbung verrichteten, sind lange schwartz sammetene Priester-Röcke, die ihnen auf der Erden nachgeschleppet, nebst Peruqven von Sr. Königl. Majestät geschencket worden. Derselben Verrichtung ist in dem gedruckten Reglement ausführlich beschrieben, wie auch alles, was bey der gantzen Salbung vorgangen, sowohl in- als ausser der Kirchen. Insonderheit ist zu mercken, daß Ihro Königl. Majestäten, præcise um 10. Uhr beyde, nebst dem Cron-Printzen, mit Cronen unter zweyen roth sammetenen mit Gold brodierten Himmeln, von welchen jedweder von acht der vornehmsten Edelleuten getragen wurde, im grossen Comitat aller Stände, in gröster Pracht giengen. Die Reichsfahne trug vor Ihro Majestät der Graf von Dohna; die Königin aber wurde unter dem Himmel von den beyden Herren Marggrafen geführet. Beyderseits Königliche Majestäten waren mit rothen Sammetenen Mänteln, so mit güldenen Cronen und Adlern gesticket, und mit Hermelin gefüttert, bekleidet. Der Mantel des Königes ward von dem Ober-Kammerherren, Grafen von Wartenberg, der Königin

Schleppe

Schleppe aber von der Herzogin von Holstein-Beck nachgetragen. Indem nun die Salbung vorgenommen, ist der Trompeten- und Paucken-Schall, das Läuten in allen Kirchen, und Lösung der Stücke gehöret worden. Nach Verrichtung der Predigt, Salbung und Music, sind sie in eben derselben Proceßion herausgegangen. Wie nun Ihro Majestät dero Gemach betreten, ist das Tuch, von dem Wege nach der Kirchen, Preiß gegeben worden, welches in einem Moment schon zerschnitten und getheilet worden. Darauf ist, auf dem Schlosse, Gold- und Silber-Müntze ausgeworfen; ausser dem Schlosse aber, auf dem Stallplatze, ist an zweyen Orten, aus zweyen schwartzen Adlern, roth und weisser Wein gelauffen, und der gantze gebratene Ochse daselbst vom Spieß gerissen und zerfleischet, weil demjenigen, welcher davon den Kopf oder die Hörner erhalten könnte, eine grosse Beschenckung versprochen, und auch gegeben worden. Die gantze dazu bereitete Küche ist dabey Preiß gegeben worden, und ist dabey sowohl, als bey dem Weinlaufen eine sonderbare Lust anzusehen gewesen. Mit dem Weinlauffen daurete es bis auf den Abend gantz spät, worauf die Soldaten abmarchiret. In dem grossen Saal, über der Schloß-Kirche, war eine köstliche Mahlzeit zubereitet, und ward offne Tafel gehalten. Es wurde bey dem Gesundheit trincken hinter der Kirche geschossen, darauf denn die Stände ungemein vergnügt, und

vom Wein aufgemuntert davongiengen. Am Abend desselben Tages wurden alle Häuser der Stadt illuminiret, so daß an allen Häusern der Stadt nicht ein Fenster bis unter das Dach ohne Licht blieb. Es wurden in selbigen allerhand Inventiones und Emblemata præsentiret, ja so gar einige Thürme waren schön illuminiret, welches überans schön anzusehen gewesen. Viel Häuser waren von aussen mit Dannenbäumen, Citronen und Orangen gezieret, und was nur jemand erdencken konnte, dazu bereitet, sonderlich die Rathhäuser. Nachdem nun Jhro Königl. Majestät gespeiset, sind sie des Abends Glock 9. Uhr in folgender Ordnung und Svite vom Schloß herunter gefahren, und haben das alles betrachtet. Nemlich anfänglich ritte der Hof-Stallmeister Bauer zu Pferde vorher, drauf kamen zwey Herolde mit güldenen Stäben mit Cronen gezieret; denen folgeten alle mit Gold verbordirte Laqveien, und eine Cavalcade der vornehmsten Edelleute zu Pferde. Dann die Trompeter und Paucker zu Pferde, blasend, darauf die Cammer-Pagen zu Pferde, in den Händen tragend alle angezündete weisse Wachsfackeln. Darauf folgete die Königliche Carosse mit acht gelben Pferden, mit roth sammetenen Sielen beleget. Die Carosse war lauter Gold, allerdings die Räder und Deichsel verguldet, auf welcher eine roth sammetne Decke mit gar dicken goldenen

Fräntzen

Fräntzen und Band-lotten hingen; welche Carosse mit vielen Schweitzern umgeben war, so alle weisse Federn und ihre Partisanen trugen. Darauf abermahls einige Pagen zu Pferde mit Wachskertzen, welchen der beyden Printzen Carosse folgte, mit 6. Pferden bespannet. Hierauf der Marggrafen, und wohl in die funfzig andere vornehmer Edelleute ihre Carossen. Wie nun solche Svite auf den Kneiphöfischen Marckt ankam, sind sie vor dem Rathhause mit Trompeten und Paucken, auch Lösung der daselbst gepflantzten Stücke beneventiret worden. Unsere Soldaten stunden längs dem Marckt mit Wachsfackeln, welches alles überaus wohl stunde, und fuhren Ihro Königl. Majestät so langsam durch alle Strassen, daß sie alles wohl in Augenschein nehmen konnten, sowohl auf den Freyheiten, als in den Städten. Es war alles aufs beste gezieret, und so licht auf den Strassen, daß man mit grosser Lust gehen konnte; nur daß ein tiefer Schnee auf dem Boden lag, in welchem man, wie im Sande, gehen muste. Wie nun Ihro Königl. Majestät sich gnugsam divertiret, fuhren sie aufs Schloß, und ward die Nacht fast bey jedermann mit Lust und Freude zugebracht. Wie man folgends vernommen, so sind Ihro Königl. Majestät sehr wohl content damit gewesen. Sonsten bliesen alle Tage zur Tafel 24. Trompeter, und dazu 2. Paucker, von zwey Chören. Der König

nebst der Gemahlin und dem Cron-Printzen, die Churländische Hertzogin nebst dero Printzen, und die zwey Herren Marggrafen sassen allein an der Königl. Tafel, welche zwar von jederman zu sehen war, allein sehr gedrange hinein zu kommen. Vor allen aber, so wohl hiebey, als bey andern sehenswürdigen Dingen, hatten die Fremden, insonderheit die Dantziger, den Vorzug. Ehe die Tafel angieng, ohngefehr um 10. Uhr, zogen die Trabanten nebst den Schweitzern, unter Trompetenschall und Drommelschlag allemahl auf die Wache, welches alles in schöner Ordnung alle Tage, zu Pferde von den Trabanten, zu Fuß aber von den Schweitzern geschahe. Den 19. und folgende Tage wurden oben in der Tafel-Stube, alle Tage drey Stunden, auf roth sammetenen Küssen mit güldenen Fräntzen, die Cronen, Scepter, Reichsapfel, Schwerd und Siegel öffentlich, bey unerhörten Gedränge, gezeiget, und hatten die Wachen, so die Leute einliessen Ordre auch dem Geringsten nicht eine böse Mine zu machen. Den 20. Jan. ward die Bähren-Hätze gehalten, wozu aber, ausser dem Hofe, von Fremden niemand gelassen ward. Bey selbiger Jagd wurden zu Tode gebracht 14. Stück Wölfe, ein Auer-Ochs, 3. Bähren und ein wild Schwein; die gantze Hätze hat nicht über anderthalb Stunden gedauret.

Den 23. Jan. ist die neue Reformirte Kirche eingeweihet worden. Ihro Königl. Majestät sind

mit

mit grossem Comitat herein gefahren, und auch in der Vesper-Predigt gewesen. Die rechte Predigt ist von Hrn. Lursenio gehalten worden. Denselben Abend brachten die Studenten hiesiger Universität Ihro Majestät eine Music, welche gar gnädig empfangen und wohl tractiret wurden. Der Redner bey selbiger Music war der junge Printz von Holstein; der oberste Führer aber der Graf Truchß von Waldpurg. Den 24. Jan. waren Ihro Königl. Majestät bey dem Graf von Döhnhoff zu Mittage zu Gast. Den 26. ward das so lang zubereitete kostbare Feuerwerck, auf den Wiesen am Pregel, bey dem Friedländischen Thore, angezündet. Ihro Königl. Majestät sahen selbiges aus des D. Zetzken Garten zu, alwo sie auch diesen Abend von selbigem tractiret wurden. Wie selbiges angestecket werden solte, so kamen Ihro Königl. Majestät um 4. Uhr Abends daselbst hin, mit dero Hofstadt in grossem Comitat, es waren zwar an selbigem Orte gnugsame Gelegenheiten für so viel Hofleute in denen benachbarten Gärten; nichts desto weniger so wurden doch über das, auf dem Bleichplatz des Walles, als auch andern Orten, grosse Dielen-Buden aufgerichtet, welches alles der König auf seine Kosten bauen ließ, und diejenigen, welche da hinein wolten, musten einen Zettul haben, welchen der Hertzog von Holstein ausgab. Weil aber denselben Tag gut Wetter war, wolten die Leute

sich ihres Zettuls nicht gebrauchen, sondern giengen stehen wo sie hin wolten. Weil nun das Feuerwerck so groß angestellet war, als solte bey Ansteckung desselben das Feuer fast regnen, und bis in die Stadt und Speicher fallen: wurden die Leute gewarnet, sich ein jeder in seinem Hause mit Wasser zu versehen. Zu dem Ende, von dem Magistrat in den Städten, die Spritzen auf den Marckt gerücket und Leute dazu bestellet wurden, daß sie die gantze Nacht Wache halten solten. Als es aber dazu kam, daß es recht angehen solte, so liessen Ihro Königl. Majestät solches unverhofft um 5. Uhr Abends anstecken. Es war aber das Feuerwerck in 3. Theile gesetzet, wovon ein Theil mit seinen Ueberschrifften und Emblematibus auf den König, das andere auf dero Gemahlin, das dritte auf den Cron-Printz ziehlete. Wie nun die Ordre zu Anzündung desselben durch eine Raquete und Loßbrennung der Stücke gegeben ward, waren die meisten Zuschauer weggegangen, in Meynung noch lange Zeit dazu zu haben, und erst ihre Abendmahlzeit zu halten, welches verursachete, daß die wenigsten es zu sehen bekamen. Denn weil sogleich das erste Theil des Feuerwercks nicht gut gehen wolte, ward sofort Ordre gegeben das andre Theil anzuzünden, und weil es auch damit nicht besser gieng, muste das dritte angestecket werden. Da es also Ihro Königliche Majestät gantz ärgerlich fiel solches zuzusehen, so

so befahlen sie das Lauf-Feuerwerck in der Eyle und Geschwindigkeit nur auch abzubrennen, welches auch geschahe. Durch dieses Mißlingen wurde alles so beschleuniget, daß es vollends von den wenigsten gesehen ward, und das angefangene Werck erreichte in einer Stunde seine Endschafft. Ihro Majestät hielten also, nach Endigung desselben, daselbst ihre Mahlzeit, und fuhren um 9. Uhr Abends nach Hause. Das grosse Holtzwerck davon wurde mehrentheils verkauffet oder verwahret. Bey Loßbrennung der Mörser wurde ein Feuerwercker tödtlich bleßiret, allein er kam doch noch mit dem Leben davon.

Denselben Tages, des Morgens, waren Ihro Königliche Majestät, mit dero Cron-Printzen, den Marggrafen und vornehmen Comitat in dem Collegio, die Oration, so der Professor Schreiber hielte, anzuhören.

Den Sontag Sexagesimæ sind Ihro Königl. Majestät mit dero gantzen Hofstatt in der Schloß-Kirchen den gantzen Tag gewesen, und haben des alten D. Sanden Predigt (welcher in seinem Bischoffs-Habit predigte) gnädigst angehöret, (*) nach Mittage aber auch des D. Wegnern Predigt. Den folgenden Sontag ist der König abermahls in der Schloß-Kirchen

(*) Die Predigt ist gedruckt worden, unter dem Titul: daß die Herrlichkeit eines Königes in der Vielheit des Volcks bestehe.

gewesen den gantzen Tag. Den folgenden Sontag aber hat der Reformirte Hof-Prediger Ursinus in der Lutherischen Schloß-Kirche predigen müssen, es sind aber lauter Lutherische Lieder gesungen, auch von dem Lutherischen Prediger der Seegen, und alle Ablesungen vor dem Altar geschehen, doch aber keine Communion den Tag gehalten worden. Es hat der Reformirte Prediger, nach geschlossener Predigt, der gantzen Gemeine angekündiget, wie daß Ihro Königl. Majestät entschlossen wären, über 14. Tage, als auf den Sontag Oculi, in der Lutherischen Residentz-Kirche mit seiner gantzen Hofstatt reformirter Weise zu communiciren: welche Ankündigung, weil sie unverhofft kommen, ein grosses Aufsehen in der Lutherischen Gemeine gegeben. Denselben Tag ist der König abermahls in der Vesper-Predigt gewesen, welche aber vom Lutherischen Prediger gehalten ward. Es musten sich aber die Prediger alle mit einander der Kürtze befleißigen. Fast allemahl wenn der König in der Lutherischen Kirchen alhier gewesen, ist Herr Ursinus gleichfals gewesen, und hat die Lutherischen Prediger genau zugehöret.

Bald nach der Crönung ist der General-Pardon, welcher am Crönungs-Tage publiciret, nunmehro zu würcklicher Volstreckung kommen, und sind alle Gefangene, aus allen Festungen und Gefängnissen, auch Zuchthäusern

loßge-

loßgelassen worden; ausser denjenigen, welche um Mordthat halben in Verhafft gewesen, diese haben bleiben und ihr Recht ausstehen müssen.

Den 27. Febr. als den Sontag Oculi, war die bestimmte Zeit die Reformirte Communion in der Lutherischen Schloß-Kirchen zu verrichten. Es wurde nemlich den Tag zuvor nach Mittag, wie der König, die Königin, die Churländische Herzogin, und die zwey Marggrafen zugegen waren, ein Psalm aus dem Lobwasser gesungen, worauf Herr Ursinus die Vorbereitungs-Predigt verrichtete. Nach der Predigt wurde gesungen, Aus tiefer Noth schrey ich zu dir. Wie solches alles geendiget, ist der König in der Bibliothec gewesen, und hat des Königes in Pohlen Augusti Beichtvater, welcher als ein Gesanter eben hie gewesen, mit sich gehabt. Den folgenden Tag ist vor selbiger Kirchen sehr gedrang von Leuten gewesen, so daß ehe der König hineingekommen, die Kirche bey grossem Tumult der Leute schon voll gewesen, und mehr als die Helfte davon nicht hat hinein kommen können. Die Chöre haben sich gesencket, wegen der grossen Menge Volcks, so daß die darunter gesessen, in der grössesten Angst gewesen; es ist aber Gottlob alles ohne Schaden abgegangen. Es wurde die Woche vorher ein neuer Königlicher Stuhl, mit einer aufgesetzten güldenen Crone, nahe an der Cantzel gesetzet, welcher den Tag

mit Trabanten besetzet wurde, und vor den Frauen-Bäncken, längs dem Altar vorbey, stunden die Schweitzer mit ihren Partisanen und weissen Stutzfedern. Um den Altar war eine sonderliche erhöhete Erde von Dielen gemacht, so mit rothem Tuch beschlagen gewesen; die Königlichen Communicanten aber waren die Predigt über in ihrem Stande auf dem Chor. Wie nun der Gottesdienst angegangen, ist das erste Lied gewesen: HErr GOtt dich loben wir, das andere war das gewöhnliche Kyrie, von dem Lutherischen Prediger aber wurde die Epistel nebst dem Evangelio vor dem Altar abgelesen, auch die Collecte gesprochen. Darauf wurde gesungen unter einer Music, Allein GOtt in der Höhe sey Ehr, und folgends auf Lutherische Art der Glaube; in welchem singen Herr Ursinus auf die Cantzel kam und eine schöne Predigt hielte, über das Stück aus der Paßion, von dem grossen Seelen-Leiden Christi am Oelberge. Nach geendigter Predigt wurde vor die Communicanten gebetet, darauf er herunter vor das Altar gegangen. Die Königliche Communicanten aber sind, von oben alle in den neuen Stuhl die enge Treppe herunter gegangen, in welchem insonderheit der König die gröste Devotion theils stehend, theils kniend, höchst exemplarisch erwiesen. Wie nun die Worte der Einsetzung vor dem Altar, nebst einer Vermahnung an die Communicanten abgelesen, ist noch ein andrer

Refor-

Reformirter Prediger, mit Nahmen Cochius, dazugetreten, vor dem Altar die Administration vorzunehmen, welcher den Kelch gereichet. Dieses alles geschahe zwar unter dem Crucifix, aber ohne angesteckte Lichte und Chorhemde. Wie die beyden Priester sich fertig gemachet, traten Ihro Majestät aus ihrem Stuhl, welchem die beyden Herrn Marggrafen mit Degen, Stock, und in die Hand ein Buch habend folgeten, darauf die andere Reformirten Herrn dazu traten, und nach einander wie gebräuchlich um das Altar folgeten. Die Priester neigeten sich bey Ueberreichung der Sacramenten tief vor den König. Das Mannsvolck, bis auf die Heyducken und Diener, wie auch einem Mohren giengen alle dem Frauenzimmer vor, und blieben bis ans Ende des Gottesdiensts um das Altar stehen. Wie nun die Reihe die Königin traff, nahm sie der König selbst unter die Arme bis zum Stuhl heraus, daselbst gieng sie allein in einem geschwinden Gange bis vor den Altar und nicht herum, welches denen Priestern unvermuthet kam, sich aber ihr accommodiren musten. Dieser folgete die Churländische Herzogin, welche aber nebst dem andern Frauenzimmer, wie gebräuchlich, ums Altar giengen; und ist insonderheit des Herren seine grosse Andacht hiebey zu verwundern gewesen. Während der Communion ward ein oder zwey Psalmen gesungen, unter welchem Singen der Herr Ursinus

sich

sich von seinem Collega selbst communiciren liesse, und nachmals die Dancksagung, nebst dem Seegen, verrichtete, worauf der Schluß mit dem Lutherischen Liede: GOtt sey gelobet, gemacht ward; nach welchem der König, zusammen der Königin und Curländischen Hertzogin, in einer Carosse auf ihre Gemächer fuhren, denen die Marggrafen folgten. Nachmittags war die Herrschafft abermahl in der Schloß-Kirche, alwo der Lutherische Gottesdienst gehalten ward.

Den 28. Febr. ward ein Fahnen-Juncker von den Trabanten, Nahmens Klug, weilen er, da er die Wache gehabt, zu unterschiedenen mahlen silberne Löffel und Teller entwendet, in den Roßgärtischen Galgen gehencket; an welchem auch von Blech etliche Teller, zum Zeichen, angenagelt waren. Diesen Tag ist der Bischof von Heilsberg, in einer grossen Svite, anher zum Könige gekommen, und hat demselben unterschiedene mahl die Visite gegeben.

In Anfang des Martii sind Se. Königliche Majestät etliche mahl im Tribunal gewesen. Die folgende Tage sind der Cron-Printz und der Churländische Printz in der Stille von hier abgereiset, auch viel andre Bediente nach Berlin abgegangen. Gegen die Abreise Sr. Majestät sind die Ehren-Pforten der dreyen Städte Königsberg zum Stande gebracht und herrlich ausgeschmücket worden. Die Kneiphöfische ist die höchste und beste gewesen.

Den

Den 8. Martii um 8. Uhr morgens hat es mit dem Auszug den Anfang genommen. Der gantze Train hatte sich auf dem Platz hinter der Schloß Kirchen gesamlet, und zog über den Schloß-Platz, daß Se. Majestät alles aus dem Fenster betrachten konten. Auf den Schloß-Platz hatten sich 3. Compagnien Trabanten, und 5. Compagnien von der Gvarde gestellet, die, weil sie hier blieben, Salve geben musten. In dem March machten die Hübner zu Pferd, mit ihren rothen Röcken, den Anfang. Ihnen folgten die geharnischte Fleischhauer etwa 100. Mann starck, von ihrem Aeltesten dem Hofschlachter Meister Mill angeführet. Darauf zeigte sich Herr Negelein, Rathsverwandter der Stadt Kneiphof, als Major, 4. Hand-Pferde, 2. Trompeter und 4. Paucker vor sich habend, alle in grüner mit Silber bordirten Kleidung versehen; die Paucken waren mit grünen sammeten Decken behangen, darinn das Kneiphöfische Wapen mit Silber gesticket war. Hierauf kamen die Bürger-Compagnien der dreyen Städte Königsberg, alle mit schönen Pferden, und in Kleidung wohl geziehret. Zuerst die Löbenichter, derer Rittmeister war Herr geheimte Secretair Hofmann, sein Lieutenant Herr Gerichtsverwandter Kinder, und Cornet Herr Kühn, mit ihren Hand-Pferden, Trompeten und Paucken. Dann folgten auf gleiche Art herrlich ausstafiret, die Kneiphöfer in blauer Kleidung, deren Rittmeister war Herr

Thomas

Thomas Herwie, mit seinem Lieutenant Herrn Carl Conrad Drost, und Cornet Herrn Fahrenheid, mit treflichen Hand-Pferden. Und endlich schlossen die Altstäter, derer Rittmeister war ein Kaufmann Herr Jochim Engelbrecht, Lieutenant Herr Freudenthal, und Cornet Lorentz Heisedentz, abermahls mit Hand-Pferden, Trompeter und Paucken. Die Officirer aller drey Compagnien waren roth gekleidet. Von der jungen Mannschafft aber der Kaufleute und andrer Bürger, hatten sich die Kneiphöfer nebst ihren Pferden mit Orange-Band, die Löbenichter mit blau und die Altstädter mit roth Band ausstafiret. Hierauf kamen der dreyen Städte Kutschen, in ihrer Liberey mit 4. Pferden bespannet, darinn ihre Burgermeister sassen. Hernach folgten der Adlichen, der Ober-Räthe, der Marggrafen und andre Fürstl. Carossen nach ihrem Range, doch mehrentheils ledig. Dann erschien die Noblesse in ihrer Cavalcade, derer Führer der Ober-Hof-Marschall von Lottum, und der Ober-Marschall von Wallenrodt waren, etwa 50. bis 60. starck überaus prächtig geschmücket, denen der Herr Marggraf Ludwich, und der Hertzog von Holstein folgeten. Vor dieser Cavalcade wurden die Hand-Pferde geführet, 24. des Königes und 5. des Marggrafen; so zogen auch die 24. Trompeter und 21. Pagen in ihrer prächtigen Kleidung voran. Nach diesem kamen 8. Schweitzer-Officierer in ihren weiß Atlatzenen Kleidern zu

Fuß,

Fuß, derer Oberste aber zu Pferde, und dann die andre Schweitzer, die in der Mitte ihre Fahne führten. Hierauf kamen denn Se. Königl. Majestät, auf einem kostbaren braunen Spanischen Pferde reitend, in einem rothen sammeten Habit mit Diamantenen Knöpfen. An beyden Seiten des Pferdes giengen die beyde Stalmeister, und die Laqveyen in blossen Häuptern. Ihnen folgte der General-Major von Tettau, von den Trabanten, und nach demselben die Königliche Carosse, darinn die Königin, mit der Churländischen Herzogin saß, nebst noch 2. Königl. Carossen, welche von beyden Seiten von den Schweitzern umgeben waren. Worauf die Trabanten in 3. Compagnien marchirten, und eine Dragoner-Compagnie vom Lottumschen Regiment den Schluß machte. Es ritten Se. Königl. Majestät bis vor das Brandenburgische Thor, setzten sich aber nachmals in ihre Carosse, und fuhren über den Haberberg zurück, und kamen, über die neue und die Holtzbrücke, wieder ins Schloß. Die Gemahlin mit dem andern vornehmen Comitat kamen auch in der Stille zurück, und war zu Schloß nicht anders, als wenn von der Herrschafft niemand mehr hier wäre vorhanden gewesen. Den folgenden 9. Martii, fuhren Ihro Majestäten, der König um 6. Uhr Morgens, und die Königin um 10. Uhr, in aller Stille über Pillau nach Dantzig zu, weilen der Weichsel bey Marienwerder nicht mehr wolte getrauet werden.

Die

Die übrige Bedienten mit der Bagage, imgleichen die T
banten und Schweitzer folgten in den andern Tagen, daß a
wieder gantz stille worden.

Dieses Jahr sind bey uns, weil der Handel in Riga
sperret war, so viel Wittinnen gewesen, und der Pregel da
so bedecket worden, daß man kein Wasser darinn sehen könn
Viele haben wohl 14. Tage vor der Holtzbrücke liegen müss
ehe sie zum Ausladen gekommen, welches nicht eher gescheh
bis die ledige Wittinnen an der neuen Brücke, bey dem Zu
hause in die Graben sind gebracht worden. Viel Hanff u
Leinsaat ist gebracht worden, aber Korn nicht viel. Die Sch
waren auch zu dieser Zeit in solcher Menge, daß der Pre
von den Krahnen an, bis an den holländischen Baum, ga
bedeckt, und kaum durchzukommen war. Sie blieben ab
bis in den halben Sommer unbeladen, weil das Getreyde
Holland gar nicht galt, und es sich im Felde überall wohl a
ließ, so daß schlechte Handlung war, und viel verlohren war
Sie luden mehrentheils Hanff und Leinsaat; Ehe sie aber z
Ladung an die Speicher kommen kunten, musten die Witti
nen zuvor weggeschafft werden, welche denn nicht weich
wolten, und es manche Schlägerey dabey gab; man mus
auch, weil der Pregel bedeckt war, den Hanff mit Wagen b
ans Licent führen. Den 12. August. war alhie ein so starck
Sturm und grosse Eilung, daß die Fenster in den Häuser
auffsprungen und in Stücken giengen, der neue Kneiphöfisch
Krahn entzwey gebrochen, die Bäume in den Gärten aus de
Erde gerissen, und viel Häuser abgedeckt und beschädiget wor
den; der Sturm kam aus Süd-Osten, und hat nur eine viert
Stunde gedauret. Gegen den Winter dieses Jahrs, ist fa
kein Holtz bey der Stadt, auch aus dem Königl. Holtzgarte
nicht, zu bekommen gewesen, und eine so grosse Noth gewesen
daß viele ihr alt Haußgeräth entzwey schlagen und verbrenne
müssen. Allerdings der Thiergarten zu Neuhausen mus
dran, und wurden aus demselben über 300. Achtel ausgehau
en und verkaufft. Es ist ein sehr weiches Wetter, ja fast kei
Winter gewesen, so daß im Januario schon das Haff und de
Pregel offen waren, und die Gefässe und Schiffe giengen.

(Die Fortsetzung folget künfftig.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Preußische Merckwürdigkeiten Das ist, Nachlese, Einiger zur Bürgerlichen- Kirchen- und Gelehrten-Geschichte von Preußen gehörigen Nachrichten, zur Fortsetzung des Erleuterten Preußens und der Actorum Borussicorum
Bd.: 4

Königsberg (1741)

Bor. 140 c-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013632-6
VD18 80023738-001